

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 9/2013



Alles gut verschlüsselt?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 1. November 2013

19.00 Uhr

Hotel Palace

Dinner Speech:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen
„Richterlicher Stil aus anwaltlicher Sicht“

Smoking/Abendkleid erbeten.

HERBSTEMPfang DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 31. Oktober 2013

19.30 – 22.00 Uhr

Zoo Aquarium



Berliner **Anwalts**verein e.V.

per Fax: 030 251 32 63

Ich nehme am Berliner Anwaltsessen am 1.11.2013 teil.
Die Kosten von **120 Euro** (Vier-Gang-Menue, inkl. Getränke)
überweise ich auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.
Bitte platzieren Sie mich nach Möglichkeit an einem Tisch mit/
neben Frau Kollegin/Herrn Kollegen

ja nein

RA'in/RA

Ich nehme mit ____ Personen am Herbstempfang am 31.10.2013 teil.
Den Kostenbeitrag in Höhe von **25 Euro p.P.** überweise ich
auf das u.g. Konto des Berliner Anwaltsvereins.

ja nein

Kontoverbindung:
Berliner Anwaltsverein e.V., Postbank Berlin, BLZ 100 100 10,
Kto. 615 26-101, Betreff: „Anwaltstage“

Vor- und Zuname

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Wie naiv muss man eigentlich sein um zu glauben, dass unsere verfassungsmäßige Ordnung auch in Zeiten des globalen Internets in der Lage wäre unsere Freiheitsrechte tatsächlich schützen zu können? Die Antwort liegt auf der Hand: Es bedarf genau des selben Maßes an Naivität, die erforderlich ist daran zu glauben, dass das Recht es vermag, sich der faktischen Kraft reiner Macht entgegenzustellen.

Ich weiß gar nicht was mich fassungsloser macht. Sind es die täglich neuen Enthüllungen über die schrankenlose Überwachung der gesamten persönlichen Kommunikation im Internet oder ist es die Beschaulichkeit der rechtspolitischen Diskussion hierzu, die bislang – je nach Standpunkt zwischen dem Postulat eines „Super-Grundrechtes auf Sicherheit“ einerseits und der Feststellung angeblich persönlich vorwerfbarer Amtspflichtverletzung durch die Bundeskanzlerin andererseits pendelt. Dass die Ausübung der Freiheitsrechte der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf, gehört zur verfassungsrechtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, für deren Wahrung sich die Bundesrepublik in europäischen und internationalen Zusammenhängen einsetzen muss. Daran kann es auf der Grundlage unserer Verfassung überhaupt keinen Zweifel geben.

Jetzt ist die Stunde der Rechtspolitik. Wie können und wollen wir unsere Privatsphäre schützen? Wo verläuft die Grenze hinter der auch ein „edler Zweck“ nicht mehr alles rechtfertigen kann? Kann es gelingen einen international geachteten Wertekanon zu entwickeln? Und vor allem: Wie kann ein solches Wertesystem international durchgesetzt werden?

Auch wenn nur Metadaten und keine konkreten Kommunikationsinhalte erfasst werden, lassen sich aus diesen Daten bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen. Adressaten, Daten, Uhrzeit und Ort digitaler Kommunikation erlauben in ihrer Kombination detaillierte Aussagen zu gesellschaftlichen oder politischen Zugehörigkeiten sowie persönlichen Vorlieben, Neigungen und Schwächen. Die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile für praktisch jeden Bürger ist längst technische Realität. Neben der konkreten Gefahr durch welche Umstände auch immer selbst zum Gegenstand konkreter Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zu werden, ist die anlasslose Erfassung digitaler Kommunikationsinhalte geeignet ein diffuses Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das einer unbefangenen Wahrnehmung der unverbrüchlichen Freiheitsrechte entgegensteht. Gerade deshalb hat das Bundesver-

fassungsgericht hohe Hürden für die anlasslose Erfassung unserer Daten erwirkt.

Die Anwaltschaft weiß um die große Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre. Nur wenn das Individuum bedingungslos darauf vertrauen kann, dass seine persönlichen Belange effektiv geschützt sind, kann es seine Rechte auch tatsächlich wahrnehmen.

Alles was wir jetzt – Stück für Stück – über die Überwachungsprogramme des amerikanischen Geheimdienstes NSA erfahren, stellt unsere bisherigen Befürchtungen in den Schatten.

Das Spähprogramm der NSA läge nach Einschätzung von Prof. Papier weit jenseits dessen, was das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zur Vorratsdatenspeicherung und Telekommunikationsüberwachung noch für akzeptabel erachtet hat (Die Welt 05.08.2013, S. 4).

Freiheitsrechte wollen erkämpft werden. Die Anwaltschaft weiß auf welcher Seite sie steht.

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im September 2013

IT-Sicherheit und Geheimnisschutz in der Anwaltskanzlei
Interview mit RAin Astrid Auer-Reinsdorff (davit) Seite 265

Rückkehr zur einstufigen Juristenausbildung?
Interview mit Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover Seite 271

Rechtsanwaltskammer Berlin beginnt mit der SEPA-Umstellung Seite 282

Berufsbetreuer zwischen BVerwG und BFH –
Fragen an RAin Karoline Helling, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 283

Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit
von Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts Seite 293

Die Revolution und ihre Anwälte
Auszüge aus der Monographie „Interessante Zeiten“ von RA Benno Heussen Seite 296

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Kammerton	Forum
IT-Sicherheit und Geheimnisschutz in der Anwaltskanzlei 265	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 282	Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit 293
Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft 266	Mitgeteilt	Die Revolution und ihre Anwälte 296
Aktuell	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 288	Leserbriefe 299
Das neue Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferecht - ein Überblick 268	Urteile	Bücher
Rückkehr zur einstufigen Juristenausbildung? 271	„Vorab per Telefax“ ist nicht nötig 290	Buchbesprechungen 300
Die sieben Todsünden im Zuge von Kanzleifusionen 272	Poliscan Speed kein standardisiertes Messverfahren 290	Termine
BAVintern	Der Verteidiger als Abwesenheitsassistent 291	Terminkalender 302
Kostenreform 2013 BAV-Fortbildungsveranstaltung mit RAin Edith Kindermann 278	Wissen	Beilagenhinweis
Sonderwertung für Rechtsanwälte beim Berlin-Marathon 279	Die schwierige Glättung des Tarifverlaufs 291	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
DAV-App als digitale Arbeitshilfe 279		Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
Veranstaltungen des BAV im 2. Halbjahr 280		Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

IT-Sicherheit und Geheimnisschutz in der Anwaltskanzlei



**Dr. Astrid
Auer-Reinsdorff**

Am 24. September 2013 führt der Berliner Anwaltsverein den zweiten IT-Sicherheitsworkshop mit der Berliner Kollegin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff durch. Sie ist Fachanwältin für IT-Recht und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit). Der Workshop wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und im Rahmen der Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft – Mehrwert und Schutz für Rechner“ angeboten. Mit der Initiative des Bundesministeriums sollen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen für IT-Sicherheit sensibilisiert werden und Unterstützung bei der Verbesserung ihrer IT-Systeme bekommen. IT-Sicherheitsexperten aus der Anwaltschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung helfen dabei. Wir haben im Vorfeld die Leiterin des Workshops gebeten, uns einige Hinweise und Tipps für den sicheren Umgang mit Dokumenten und Berufsgeheimnissen zu geben.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Frau Kollegin Dr. Auer-Reinsdorff, bei der Information zu den Workshops fällt auf, dass recht viele Organisationen an der Durchführung beteiligt sind. Benötigt das Thema eine solche Bandbreite?

Dr. Auer-Reinsdorff: Neben dem Anwaltsverein ist das Projekt „Freie Berufe als Brückenbauer für IT-Sicherheit“ an der Veranstaltung beteiligt und wird von Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN) unterstützt. Der Verein wird von zahlreichen weiteren Organisationen, unter anderem dem Bundesverband der Freien Berufe oder dem Deutschen Anwaltverein unterstützt. Alle durch diese Organisationen vertretenen Berufe stellen von Berufs wegen besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit ihrer IT-Sy-

steme. Sie haben außerdem Kontakt zu einem großen Kreis unterschiedlicher Kunden oder Mandanten. Die Überlegung war, mit den ersten Workshops zunächst diese Multiplikationen anzusprechen. Anwälte können dieses Wissen an ihre Mandanten, also kleine und mittelständische Unternehmen weitergeben, die ebenfalls ein hohes Interesse an IT-Sicherheit haben.

BAB: Wie kann der Anwalt im Alltag die Sicherheit dieser Unterlagen und Informationen gewährleisten?

Dr. Auer-Reinsdorff: Das beginnt mit Maßnahmen, die jeder Computernutzer zur Datensicherheit auch anwenden sollte. Bestimmte Daten sollten verschlüsselt werden. Vertraulichen Informationen sollten nicht per unverschlüsselter E-Mail versendet werden.

Zur Mindestgrundausrüstung gehören in jedes Anwaltsbüro die digitale Signaturkarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie die entsprechenden Lesegeräte. Die Funktion einer elektronischen Signaturkarte ermöglicht nun auch der neue Personalausweis. Damit ist praktisch jeder in der Lage, sich unkompliziert eine solche Signatur zuzulegen. Dies kann man den Mandanten erklären, denn viele wissen das noch gar nicht. Auch die Verwendung eines gängigen Programms zur Verschlüsselung von E-Mails, wie beispielsweise PGP, schafft ein weiteres Stück Sicherheit.

BAB: Vielen Mandanten ist gar nicht bewusst, welche sensiblen Informationen sie ihrem Anwalt zur Verfügung stellen und reagieren eher verwundert, wenn sie auf diese Gefahren hingewiesen werden.

Dr. Auer-Reinsdorff: Ja, viele Mandanten möchten sich mit der Sicherheit ihrer Informationen nicht beschäftigen und ihnen ist der mit der Verschlüsselung verbundene Aufwand zu hoch. Selbstverständlich wäre es einfacher, wenn die Technik alles im Hintergrund allein erledigt. In Zukunft werden wir da bestimmt hinkommen und bisher ist ein

wenig Aufwand notwendig. Doch kann der sich lohnen. Für das Büro mag es auch finanziell interessant sein, da die elektronische Nutzung Porto sparen kann. Der Anwalt sollte den Mandanten auf die Gefahren, aber auch die Möglichkeiten der Nutzung hinweisen. Man wird den Mandanten letztendlich zwar nicht zwingen können, doch sollte er entsprechend informiert seine Entscheidung getroffen haben.

BAB: Gibt es spezielle Anwendungen für die anwaltliche Praxis?

Dr. Auer-Reinsdorff: Häufig enthält eine Anwaltssoftware bereits die Möglichkeit, Daten zu verschlüsseln. Über einige spezielle Anbieter lässt sich die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant abwickeln. Bei Verwendung der Web-Akte von eConsult beispielsweise müssen Schriftsätze und andere Dokumente nicht mehr per E-Mail versendet werden. Allerdings sollte der Anwalt den Mandanten über die damit verbundenen Risiken aufklären, da die Dokumente dort nicht verschlüsselt vorliegen. Seit diesem Jahr hat das Unternehmen T-Systems aufgrund einer Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV (davit) sein Angebot „doculife“ um eine besonders sichere Verschlüsselung erweitert. Dabei handelt es sich um ein sicheres Dokumentenmanagement aus der Cloud. Im Gegensatz zu vielen anderen solcher Angebote werden die dort hinterlegten Dokumente vom Nutzer so verschlüsselt, dass auch der Betreiber keinen Zugang zu den Daten hat. Damit erfüllt dieses Angebot nach meiner Ansicht die Anforderungen an Berufsgeheimnisträger (§ 203 StGB) und die Beschlagnahmefreiheit.

BAB: Herzlichen Dank für das Gespräch und die praktischen Hinweise für unsere Arbeit!

*Die Fragen stellte
RA German v. Blumenthal*

Grundregeln der Anwaltschaft in der Informationsgesellschaft/für Informationstechnik und Telekommunikation (IT/TK) der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit)

Präambel

Die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte ist davon geprägt, am Maßstab und mit den Mitteln des Rechts Interessen der Mandanten kommunikativ durchzusetzen. Mit den Informations- und Kommunikationstechniken setzt auch die Anwaltschaft neue Medien ein, welche tief in unsere tägliche Arbeit eingreifen. Diese Medien können die Grundelemente unseres Berufs nachhaltig unterstützen. Die wichtigsten Grundwerte des Anwaltsberufs bestehen darin,

- absolut verschwiegen zu bleiben,
- ausschließlich den Interessen des Mandanten im Rahmen des Rechts zu dienen,
- sich von allen unzulässigen Einflüssen Dritter fernzuhalten und auch gegenüber dem Mandanten die gebotene Distanz zu wahren.

Die nachfolgenden Grundregeln sollen uns allen helfen, diese Grundwerte zu bewahren.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen im Internet:

(1) mit den technischen Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechniken verantwortungsvoll umgehen und sie in die Kanzleiorganisation integrieren.

Die Anwaltschaft soll sich laufend über die technischen und rechtlichen Entwicklungen informieren. Dies kann auch durch geeignete Kanzleiorganisation erfolgen.

(2) die Kommunikationstechnik vor schädlichen Einwirkungen und unbefugtem Zugriff schützen.

Hierzu ist ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, zu dem insbesondere der Einsatz eines stets aktualisierten Anti-Vi-

rus-Programms gehört. E-Mail-Programme sind so zu konfigurieren, dass Anhänge nicht automatisch geöffnet werden.

Bei der Anbindung der Kanzlei-DV an das Internet ist grundsätzlich eine Firewall zum Schutz des kanzleiiernen Intranet vor Angriffen aus dem Internet vorzusehen. Wird vom Einsatz einer Firewall abgesehen, sollte keine technische Verbindung der internen IT nach außen bestehen. Vorkehrungen zur Online-Wartung der Kanzlei-DV und der Online-Pflege der Software können zum Einfallstor für Angriffe auf die Vertraulichkeit und Integrität der eigenen IT, insbesondere des Datenbestandes werden. Es sind technische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung des Online-Wartungszuganges wirksam überwachen zu können.

Die Voraussetzungen für die Einschaltung Dritter (als „Berufshelfer“) sind sorgfältig zu prüfen und ggf. herzustellen. Der Zugang der Berufshelfer sollte nur unter den drei Mindestvoraussetzungen gewährt werden, dass

- die Freischaltung jeweils eigens hierfür durch die Kanzlei verfügt wird,
- die Freischaltung nur gezielt erfolgt und auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird,
- keine Daten aus dem IT-System der Kanzlei weitergegeben werden.

Die zur Vornahme von Online-Wartungs- und -Pflegevorgängen berechtigten Berufshelfer haben sich vertraglich der Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen. Soweit von drahtloser Technologie

Gebrauch gemacht wird (v.a. „WLAN“), sollte nur verschlüsselt und unter klarer Zuweisung der MAC gearbeitet werden.

(3) den Umfang von Lizenzbestimmungen und Urheberrechten prüfen.

Beim Einsatz von Software und Daten, insbesondere beim unentgeltlichen Herunterladen von Software oder Daten aus dem Internet ist im Rahmen der Organisation der Beschaffung, durch Beauftragung und eigene Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass dieser Einsatz rechtmäßig erfolgt. Insbesondere soll Software nur eingesetzt werden, wenn diese vom Berechtigten „lizenziert“ ist.

Achtung: Nicht jedes unentgeltlich bereitgestellte Programm darf auch unentgeltlich freiberuflich und gewerblich eingesetzt werden.

(4) Anlagen zu E-Mails (attachments) in allgemein üblichen, möglichst kompatiblen, sicheren und sparsamen Formaten versenden.

Die Ausforschung der anwaltlichen Tätigkeit über Zusatzinformationen in Dokumenten und Kommunikationsverhalten sollte vermieden werden. Dokumente als E-Mail Anlagen sollten nach derzeitigem Stand z.B. im Rich-Text-Format (RTF) verschickt werden, um die Übertragung von Makroviren zu verhindern, um unabhängig von bestimmten Produkten bzw. deren Versionen zu sein und möglichst kleine Dateien zu erhalten. RTF-Dateien können mit fast allen gängigen Textverarbeitungsprogrammen erstellt werden. Möglich sind auch die Formate pdf und html. Bei Grafiken bieten sich die Formate *.gif und *.jpg an.

Wenn überhaupt, sollten Rückbestätigungen nur manuell ausgelöst werden und besagen, dass die E-Mail auf dem Server angekommen ist. Abwesenheitsmitteilungen sollten, wenn überhaupt,

Anzeigen

**E-Mail:
cb-verlag@t-online.de**

nur zentral erfolgen. Hinsichtlich der Rück- (Empfangs-)Bestätigungen sollte der Empfänger die Wahlmöglichkeit nutzen, ob er diese Funktion abstellt. Nach der Rechtsprechung dürfen Empfangsbestätigungen erst ausgefüllt werden, wenn der Anwalt das Dokument persönlich gesehen hat. Ferner besteht die Gefahr, dass die Bestätigungen sich selbst dauerhaft gegenseitig bestätigen.

(5) E-Mail-Korrespondenz in der Handakte dokumentieren oder elektronisch archivieren.

Die Berufsordnung schreibt Handakten und deren Aufbewahrung und Herausgabe vor. In diesem Umfang ist auch die E-Mail entweder auszudrucken oder elektronisch zu archivieren.

(6) den Mandanten vertrauliche Kommunikation und Verschlüsselung ermöglichen.

Wegen der möglichen Gefahren der Nutzung von E-Mails soll mit den Mandanten besprochen und entschieden werden, welche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind. Diese sollten dokumentiert werden.

(7) prüfen, ob und wann es erforderlich ist, E-Mails elektronisch – qualifiziert zu signieren.

Bei nicht signiert eingehenden E-Mails ist besondere Vorsicht erforderlich. Nur bei – qualifiziert – signierten E-Mails kann man sicher sein, dass diese tatsächlich vom angeblichen Absender stammen und unverändert sind. Das gilt wegen der Identifizierungspflicht jedenfalls für Signaturen nach dem SigG. Gegebenenfalls ist der Schlüssel unmittelbar auszutauschen. Der Anwalt muss dem Mandanten die Prüfung seiner Signatur ermöglichen, soweit er Signaturen verwendet. Es sind gängige Verfahren zu verwenden (z.B. solche gemäß SigG).

(8) sich auch im Internet kollegial verhalten, ohne die Interessen der Mandanten zu verletzen.

Es entspricht nicht dem kollegialen Umgang innerhalb der Anwaltschaft, sich gegenseitig (kostenpflichtig) abzumahnern, wenn man glaubt, einen Verstoß

gegen die Berufsordnung oder das Wettbewerbsrecht beim Umgang mit Internet und E-Mail Verkehr entdeckt zu haben. Hier sollte ein kollegialer Hinweis ausreichen.

(9) bei Gestaltung von Webseiten auf Qualität, Aktualität der Informationen sowie die Einhaltung aktueller Vorschriften achten.

Bei der Gestaltung der Webseiten ist vor allem auf Qualität, inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und die hinreichende Anbieterkennzeichnung zu achten. Die Anwaltschaft haftet für die Inhalte der von ihr im Internet veröffentlichten Informationen nach den allgemeinen Grundsätzen in Verbindung mit den Privilegierungen des TDG. Bei Verbreitung von Texten in periodischer Folge können sich Besonderheiten aus der Anwendung des Mediendienstestaatsvertrages (MDStV) ergeben wie zum Beispiel der Gegendarstellungsanspruch und die Impressumspflicht.

Auch die Wahl der Kanzleidomain soll sorgfältig erfolgen.

(10) bei elektronischer Mandatsannahme und Vereinbarung der Vergütung auf die erforderliche Form und Beweiskraft zu achten.

Bei der elektronischen Mandatsanbahnung ist darauf zu achten, dass der erforderliche Hinweis auf die Wertgebühren gemäß § 49 b BRAO hinreichend dokumentiert ist, d.h. im Streitfall den Anforderungen an die Beweisführung durch elektronische Dokumente entspricht. Das Schriftformerfordernis für die Vergütungsver-

einbarung nach § 4 RVG ist ebenso zu beachten, wie das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung der Berechnung der Vergütung nach § 10 RVG.

(11) bei der Kommunikation mit Gerichten und Behörden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenbearbeitung und Beweisführung prüfen und nutzen.

Die zukünftig geltenden technischen Rahmenbedingungen sollen von der Anwaltschaft geschaffen werden. Bei der elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Behörden ist derzeit darauf zu achten, dass dies noch nicht grundsätzlich eine statthafte Form für Eingaben darstellt. Das derzeit geltende Erfordernis einer Akkreditierung der verwandten Signatur bei E-Mails als Urkunden mit Beweiswert nach § 292 a ZPO ist zu beachten.

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 13/14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Humboldt-Universität
Juristische Fakultät im
„Alten Palais“, Raum E24**

Unter den Linden 9
10197 Berlin
Tel. 030/209 39 90 32

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de
24 h · www.schweitzer-online.de



schweitzer
Fachinformationen

Aktuell

Das neue Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferecht - ein Überblick

Dorothee Dralle



Dorothee Dralle

Der Bundesrat hat am 05.07.2013 auch das „Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts“ ohne Einspruch gebilligt¹. Es tritt am 01.01.2014 in Kraft (Art. 20). Die Justizministerin hat in der Sitzung des Bundesrates betont, es sei „*intensives Ringen notwendig gewesen*“, um zu dem dann beschlossenen Ergebnis zu kommen. Die Konflikte darüber, ob es im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht zu Einschränkungen – „*zu einem Weniger an Unterstützung*“ – kommen soll und wird oder nicht, seien nicht beigelegt. Das (Gesetzes-)Ergebnis sei aber gut. Eines der Ziele des Gesetzeswerkes, insbesondere für die Länder, sei „*klar*“: Die „*stark in Anspruch genommenen Justizhaushalte sollten entlastet werden*“. Das Artikelgesetz ändert zahlreiche Gesetze, nicht nur die ZPO (Art. 1) und das BerHiG (Art. 2). Wie sieht nun das „gelobte Ergebnis“² im PKH- und BerHi-Recht aus? Insbesondere: Was bedeutet es für die Anwaltschaft und ihre MandantInnen?

1. Wer „gewährt“ Beratungshilfe?

Beratungshilfe dürfen zukünftig - neben Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen - auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater gewähren (§ 3 Abs. 1 BerHiG n. F.). Auch sie dürfen ihre Tätigkeiten nach dem RVG abrechnen (§ 8 Abs. 1 BerHiG n. F.). Deshalb spricht das Gesetz auch nur noch von

der „Beratungsperson“. Damit ist endgültig klar, dass die Anwaltschaft Konkurrenz erhalten hat! Es handelt sich um ein eindeutiges Einfallstor in den bisher nur der Anwaltschaft zustehenden Beratungsmarkt.

2. Voraussetzungen - wer ist wann beratungshilfeberechtigt?

Beratungshilfe erhält zunächst, wer die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 S. 1 BerHiG n. F.). Dies ist (wie bisher) anzunehmen, wenn dem Rechtsuchenden PKH ohne Ratenzahlung zu bewilligen wäre (entsprechend § 115 ZPO). Dabei ist allerdings etwas geändert worden: Waren die Einkommensverhältnisse (im BerHi-Antragsverfahren) bisher nur „glaubhaft“ zu machen (durch Beifügen von Kopien über Einnahmen/Ausgaben), müssen jetzt (§ 4 Abs. 3 BerHiG n. F.) dem Antrag beigelegt werden

- eine Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere mit Angaben zu Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten (das Formular hierfür ist aus den PKH-Verfahren bekannt),
- entsprechende Belege, und

- eine Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war (hier wird wohl ein neues Formular zu schaffen sein).

Das Gericht kann zusätzlich verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es kann auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Und es kann selbst Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlage von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen (§ 4 Abs. 4 BerHiG n. F.).

Sodann darf, wie bisher, keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHiG). Dies wären z. B. Mitgliedschaften in Vereinen o. ä., die kostenlose Rechtsberatung anbieten, in Fällen von Kindesunterhalt die Jugendämter.

Zuletzt darf die „Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig“ erscheinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHiG n.F.), während bisher „die Wahrnehmung der Rechte“ mutwillig sein musste. Dann definiert das Gesetz weiter: Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, „bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheiten“ davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

1 Plenarprotokoll Nr. 912 vom 05.07.2013, TOP 63.

2 Zu den wesentlichen Änderungen im RVG, die ebenfalls in dieser Sitzung vom Bundesrat „durchgewunken“ wurden, s. DRALLE BlnAnWB 2013, S. 180

beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die „Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen“ (§ 1 Abs. 3 BerHiG n. F.). Dass dies für eine „Vertretung“ (s. unten) gelten mag, könnte noch hingenommen werden. Dass aber bereits vor einer Beratung dies zu prüfen ist - wann lässt sich ein Rechtsuchender nicht wenigstens beraten, und sei es kostenpflichtig, bevor er entscheidet, was er tun wird? Dann erst ist er in der Lage, „verständlich zu würdigen“ und ggf. von einer weiteren Rechtsverfolgung abzusehen! -, ist rechtsstaatlich mehr als bedenklich und könnte den Vorwurf stützen, es gebe eben doch ein „Zwei-Klassen-Recht“.

3. Achtung:

Beratungshilfe in zwei Schritten!

Zukünftig wird die durch Anwälte gewährte Beratungshilfe grundsätzlich in zwei Schritten erfolgen müssen: Sie besteht nämlich zunächst nur in der „Beratung“. Nur soweit es dann noch erforderlich ist, folgt im 2. Schritt eine „Vertretung“ (§ 2 Abs. 1 BerHiG n. F.). Dabei lautet die Legaldefinition dieser Erforderlichkeit: Sie ist nur gegeben, wenn „wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs,

der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann“. Beantragt der Rechtsuchende also beim Amtsgericht Beratungshilfe, wird er in Zukunft dort lediglich einen solchen für eine Beratung erhalten. Nach der erfolgten Beratung muss der Rechtsuchende? der Anwalt? klären, ob der konkrete Sachverhalt und die konkrete Person die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit aber nicht genug: Für eine anwaltliche Vertretung (Tätigkeit) muss jetzt erneut Beratungshilfe beantragt werden, wobei dann wohl zum Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung und der Tatsache, dass der Rechtsuchende seine Angelegenheit nicht selbst wahrnehmen kann, vorgetragen werden muss. Hier verbirgt sich ein größerer „Zeitfresser“ für die Anwaltschaft: die Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe (bekanntlich für eine Festgebühr) umfasst nun nicht mehr „nur“ die Vertretung gegenüber/Verteidigung gegen einen Dritten, sondern zusätzlich gegenüber dem Amtsgericht. Ausschließlich in Ausnahmefällen (besondere Eilbedürftigkeit) ist auch noch eine nachträgliche Beantragung möglich, dann aber binnen vier Wochen nach Beginn der Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 BerHiG n. F.)

Es ist absehbar, dass es zum Streit führen wird, wohl vornehmlich zwischen der die Beratungshilfe gewährenden Anwaltschaft und dem Berufsstand der damit betrauten RechtspflegerInnen. Dem rechtsuchenden Bürger schadet dies nur, erschwert es doch seinen Zugang zum Recht.

4. Gebührenansprüche

Wie bisher auch bewirkt die Bewilligung von Beratungshilfe, dass die Anwältin einen Gebührenanspruch gegenüber der Staatskasse hat, nicht gegenüber dem Rechtsuchenden. Wird die Beratungshilfebewilligung nachträglich aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin gegen die Staatskasse unberührt (§ 8a Abs. 1 BerHiG n. F.), es sei denn, sie hatte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht vorlagen. In einem solchen Fall bleibt der allgemeine Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin nach dem RVG bestehen, wenn sie keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält, und wenn der Rechtsuchende bereits bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen in Textform hinge-

RA-MICRO

BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Für Neuverträge jetzt
mit **FSE-Pauschale!**

Professionell diktieren, professionell schreiben,
komfortabel administrieren, entspannt arbeiten:



**DictaNet WF aus dem Hause
RA-MICRO**

Günstiger als Sie denken

Infos unter 030 20648022

Einfach. Sicher. Günstig.

Infotermine für Interessenten:
www.ra-micro-berlin-mitte.de

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

wiesen wurde. Neu und etwas risikoärmer ist die eingefügte Regelung, wonach im Fall der Ablehnung der BerHi bei nachträglicher Antragstellung die Rechtsanwältin vom Rechtsuchenden ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann - wenn sie ihn bereits bei der Mandatsannahme hierauf hingewiesen hat (§ 8a Abs. 4 BerHiG n. F.).

Für die Praxis bedeutet dies:

Es ist ratsam, Formulare vorzuhalten (wie bisher für PKH-Verfahren) für den Nachweis der "persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse". Daneben sollte auch ein deutliches Formular unterschrieben werden mit den Belehrungen über die oben genannten ge-

bührenrechtlichen Folgen in den verschiedenen Konstellationen.

5. Änderungen im PKH-Recht

Auch die Prozesskostenhilfe hat einige Änderungen erfahren. Manches deckt sich mit denen im Beratungshilferecht:

- Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder -verteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beantragt, bei „verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde“, obwohl (!) möglicherweise eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (§ 114 Abs. 2 ZPO n. F.).
- Die Änderungen in § 115 ZPO n. F. werden zur Erhöhung des von den Bürgern einzusetzenden eigenen Ein-

kommens und damit schneller zu Ablehnung von PKH führen. Dies ist von den Gesetzgebern (die Länder!) auch so gewollt worden. Ist es doch - zusammen mit dem deutlich erhöhten GKG und GNotKG - die Gegenfinanzierung zu den erhöhten RVG-Gebühren.

- Der Gegner darf sich im PKH-Verfahren äußern; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält, es sei denn, dies erscheint aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig (§ 118 Abs. 1 ZPO n. F.).

- Eine Aufhebung der PKH ist im laufenden Verfahren möglich, wenn die von der „armen“ Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint - wann immer das gegeben sein könnte?
- Das Gericht hat mehr Möglichkeiten erhalten, auch nach Bewilligung von PKH die Bedürftigkeit zu prüfen und die PKH ggf. auch wieder aufzuheben (§ 120a ZPO n. F.). Die Partei wird verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, wenn sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse verbessern. Dies sieht der Gesetzgeber insbesondere auch dann als gegeben an, wenn die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt (§ 121a Abs. 3 ZPO n. F.), also z. B. eine mithilfe des Verfahrens erzielte Geldforderung oder Abfindung. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte immer noch geboten ist.

6. Ausblick

So erfreulich die Änderungen der Gebühren Tabellen im RVG ist, so bedauerlich ist es, dass dies, insbesondere aus Sicht der Länder, nur „möglich gewesen“ sein soll, weil es einherging mit einer Gerichtskostensteigerung und insbesondere mit einer deutlichen Verschlechterung des „Zugangs zum Recht“ für weniger bemittelte Bürger. Es bleibt abzuwarten, ob nicht, wie so oft schon im BerHi-Recht, erst das Bundesverfassungsgericht die notwendigen Korrekturen vornehmen wird müssen.

Die Autorin ist Lehrbeauftragte und gepr. Rechtsfachwirtin in Berlin

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Rückkehr zur einstufigen Juristenausbildung?

Fragen an Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover, zu seinen Vorschlägen zur Juristenausbildung auf dem 64. Anwaltstag in Düsseldorf

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Auf dem 64. Anwaltstag in Düsseldorf haben Sie sich für eine Wiederbelebung der einstufigen Juristenausbildung ausgesprochen. Was spricht dafür?



Prof. Dr. Christian Wolf

Prof. Wolf: Alle, die an der einstufigen Juristenausbildung beteiligt waren, sei es als Lehrende, sei es als Studierende, sind heute noch voll des Lobs für die einstufige Juristenausbildung. Gelobt wird genau das, was sich die einstufige Juristenausbildung auf ihre Fahnen geschrieben hat: Verkürzung des Studiums, Integration und wissenschaftliche Reflexion der Praxis und individuellere Betreuung. 1983 wurde diese Reformidee aus politischen Gründen abgebrochen und seitdem nicht mehr vernünftig diskutiert. Statt an der zweistufigen Juristenausbildung rumzudoktern, scheint es mir lohnend, noch einmal der Idee der einstufigen Juristenausbildung nachzugehen.

BAB: In Düsseldorf haben Sie angeführt, dass viele Wirtschaftsanwälte das bisher zu absolvierende Referendariat als Zeitverschwendung empfinden. Wird nicht gerade durch das Referendariat der Bezug zur juristischen Praxis hergestellt?

Prof. Wolf: Die Gespräche, die mein Institut zusammen mit der Schriftleitung der NJW mit den großen Wirtschaftskanzleien, aber auch mit mittelständischen Kanzleien führte, erzielten die gegenteiligen Ergebnisse. Die Referendaraus- bildung überzeugte nicht, insbesondere wurde beklagt, dass die Anwaltsstation keine 8 bzw. 9 Monate dauert, weil am Ende für das Examenlernen „getaucht“ wird.

Damit will ich keinesfalls der Sparten-

ausbildung das Wort reden. Es ist eine große historische Errungenschaft der Anwaltschaft, für sich die gleiche Ausbildung wie die Richter durchgesetzt zu haben und damit auf gleicher Augenhöhe mit den Richtern verkehren zu können.

BAB: Gegen die einstufige Juristenausbildung sprach nach Einschätzung konservativer Juristen, dass es auf Kosten der klassischen juristischen Ausbildung ging und ein Projekt progressiver und linker Juristen war. Zu Recht?

Prof. Wolf: Ja und Nein. Es gab unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Reformansätzen. Gemeinsam war allen eine bessere Verzahnung von Theorie und Praxis. Universitäre Theorie und die Praxis des Referendariats sollten nicht länger unverbunden nebeneinander stehen. So gab es z.B. in Hannover einen Kurs „Theorie der Praxis“, der unmittelbar auf das Anwaltspraktikum vorbereitete.

Richtig an dem, was Sie sagen, ist allerdings, dass insbesondere in den norddeutschen Modellen der einstufigen Juristenausbildung, wie in Bremen, Hamburg II und Hannover, auch die Sicht auf das Recht aus der Perspektive der Ökonomen, Soziologen oder Politologen gelehrt wurde.

Dabei handelt es sich übrigens genau um jene Perspektiven, die die amerikanische Rechtswissenschaft zum Großteil prägen und die im letzten Herbst der Wissenschaftsrat den juristischen Fakultäten als besonders zukunftsweisende Forschungsperspektiven empfohlen hat.

BAB: Ist eine einstufige Juristenausbildung für die Bundesländer teurer als die zweistufige Ausbildung, so dass es schon deshalb wenig wahrscheinlich ist, dass es tatsächlich auf die Tagesordnung kommt?

Prof. Wolf: Hier liegt sicherlich ein Problem. Unsere Hochschulen leiden an einer chronischen Unterfinanzierung, die durch die vordergründig populistisch

Praxissimulation für die Anwälte der Zukunft

Söldan MOOT zur anwaltlichen Praxis

DRINGEND GESUCHT

ANWÄLTE UND ANWÄLTINNEN GESUCHT

Der Söldan Moot ist ein bundesweiter Moot Court Wettbewerb für Studierende deutscher Justafakultäten. Er ist von der Hans Söldan Stiftung initiiert worden und wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) sowie dem Deutschen Justiz-Fakultätentag (DJFT) veranstaltet. Auf Basis eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert und Studierende werden hierzu in Form von Kläger und Beklagter in die Rolle des Anwaltes versetzt. Die Studierenden sollen als Interessensvertreter einen Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren. Dabei sollen sie sich auch mit den Gegenargumenten auseinandersetzen und das Gericht schließlich von ihrer Position überzeugen. Thematisch wird jedes Jahr ein Fall behandelt, der den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende dabei auch sogenannte „Soft-Skills“ wie freie Rede, Argumentationskultur und Teamwork erlernen.

DER ABLAUF

Mit der Ausgabe des Falls beginnt der erste Teil des Söldan Moots: Die Schriftsatzphase. Die Teilnehmer haben nun ca. 2 Monate Zeit eine Klageschrift anzufertigen und sich dabei ausführlich mit den aufgeworfenen Fallfragen auseinanderzusetzen. Auf die Einreichung der Klageschrift folgt sodann das Anfertigen der Klageschwärzung. In der folgenden Phase haben die Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Position des Beklagten und dessen Argumenten zu befassen. Mit Abschluss der Schriftsatzphase beginnt der mündliche Teil des Wettbewerbs. Die mündlichen Verhandlungen finden etwa einen Monat nach Abschluss der Schriftsatzphase in Hannover (vom 10. bis zum 12. Oktober 2013) statt. Die Teams vertreten entweder den Kläger oder den Beklagten und treffen vor dem fiktiven Landgericht auf Cöln vor einem juristischen Fakultäten Deutschlands.

motivierter Abschaffung der Studiengebühren nicht besser geworden ist. Wir brauchen in Deutschland endlich eine seriöse Diskussion, die nicht an die Habgier der Menschen appelliert nach dem Motto „mehr Netto vom Brutto“, sondern seriös darüber streitet, welche Gemeinwohlaufgaben nur „das große Ganze“, um ein Wort von Roman Herzog für den Staat zu benutzen, erledigen kann und wie wir dies finanzieren wollen.

BAB: *Gibt es eine realistische Chance, dass die einstufige Juristenausbildung wiederkommt?*

Wolf: Schwierig zu sagen. Wenn man an die Kraft des rationalen Arguments glaubt, müsste die Idee eine Chance haben. Wichtig und hilfreich scheint mir aber schon zu sein, das nachzuholen, was 1983 versäumt wurde, nämlich über das Modell der einstufigen Juristenausbildung eine kritisch-reflektierte Diskussion zu führen. Durchaus auch mit dem Ziel, in das bestehende System etwas von der einstufigen Juristenausbildung zu integrieren. Um den Kurs „Theorie der Praxis“ noch einmal zu erwähnen: Die Pflichtpraktika und das Studium stehen bislang meist völlig unverbunden nebeneinander. Hier wären ein Vorbereitungskurs und abgestimmte Inhalte des Praktikums ein sinnvoll zu bestreitender Weg.

Prof. Dr. Christian Wolf ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrechts (IPA), Beauftragter für das ADVO-Zertifikatsstudium sowie Mitherausgeber der JA.

Die Fragen stellte Redaktionsmitglied RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin.

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Die sieben Todsünden im Zuge von Kanzleifusionen

Die schwerwiegendsten Fehler und wie sie sich vermeiden lassen

Dr. Torsten Breden

Einführung

Allein in diesem Jahr haben bereits zwei Mega-Fusionen mit mehreren tausend Anwälten stattgefunden.

Die dritte Großfusion zwischen der britischen Kanzlei SJ Berwin mit der asiatisch-australischen Kanzlei King & Wood Mallesons ist soeben beschlossen worden. Neu ist nicht nur die Anzahl der Fusionen, sondern auch deren Ausmaß. Anzeichen, dass die bereits lange vorhergesagte Konsolidierungswelle im internationalen Rechtsmarkt begonnen hat, häufen sich.

Doch Kanzleifusionen sind nicht ohne Herausforderungen. Schließlich müssen bei einer Fusion eigenwillige Partner, komplexe Organisations- und Entscheidungsstrukturen, fein austarierte Vergütungsmodelle sowie sehr unterschiedlich ausgeprägte Arbeitskulturen zusammengeführt werden. Dabei sollte am Ende des Prozesses idealiter eine neue Kanzlei stehen, die leistungsfähiger und besser im Wettbewerb positioniert ist als die beiden Fusionspartner allein.

Dass Kanzleizusammenführungen ein schwieriges Geschäft mit hohen Risiken sind, konnte nicht zuletzt beim Zusammenschluss von Hogan Lovells im Jahre 2010 beobachtet werden, als sich ein gewichtiger Teil des Berliner Hogan-Büros mit einer eigenen Kanzlei abspaltete. Neben der Abspaltung ganzer Büros oder dem Verlust wichtiger Partner und Mandanten stellen auch die Auflösung etablierter Markennamen sowie die finanziellen Belastungen, die mit



Dr. Torsten Breden

einer Fusion einhergehen, erhebliche Risiken dar. Jede Unsicherheit, jeder Mitarbeiter oder Partner, der die Kanzlei verlässt, jede Betreuungslücke auf Mandantenseite können sich in Summe zu einem beträchtlichen Schadenspotential für die Kanzlei entwickeln. Nicht zuletzt werden derartige Schwächen von Wettbewerbern genutzt, die Integrationen auch als „Chance zum Angriff“ sehen.

Die sieben „Todsünden“

Wir haben im Folgenden sieben schwerwiegende und immer wieder auftretende Fehler im Rahmen von Kanzleifusionen definiert, die in Kombination oder jeder für sich eine Fusion erheblich gefährden oder sogar scheitern lassen können.

1. Fehlende strategische Ausrichtung

Zusammenschlüsse von Kanzleien werden in der Regel mit hohen Wachstums- und Kostenvorteilen gerechtfertigt. Häufig ist jedoch selbst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht geklärt, wie die Realisierung der geplanten Potentiale tatsächlich sichergestellt werden soll. Nicht selten fehlt die Einbettung der Fusion in eine übergeordnete Kanzleistrategie, was bereits bei der Findung und Bewertung potentieller Fusionspartner erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ohne ein strategisches Leitbild fehlt nicht nur die solide Beurteilungsgrundlage für Vor- und Nachteile der geplanten Transaktion, es können auch weder Handlungsalternativen aufgezeigt noch konkrete Maßnahmen zur Erschließung möglicher Synergien formuliert und umgesetzt werden. Wer das Thema Wachstum nur auf die Steigerung der Anzahl von Büros und Berufsträgern limitiert, bleibt hinter den Möglichkeiten eines Zusammenschlusses weit zurück und erhöht die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns einer Fusion erheblich.

Aktuell

Eine klar ausformulierte und in der Partnerschaft geteilte Wachstumsstrategie hingegen ist in allen Phasen eines professionell gestalteten Fusionsprozesses maßgebend. Hierin müssen konkrete Ziele definiert sein, die durch das geplante externe Wachstum erreicht werden sollen. Neben präzisen Zielvorgaben sind die Feststellung eigener Stärken und Schwächen sowie die Analyse der eigenen Kanzleikultur für den Erfolg des späteren Kanzleizusammenschlusses von großer Bedeutung. Eine sorgfältige strategische Vorarbeit erleichtert später erheblich die Suche nach einem geeigneten Partner, der zur kontinuierlichen Wertsteigerung der übernehmenden oder neu geschaffenen Einheit beitragen kann. In diesem Kontext ist es wichtig, dass schon zu einem frühen Zeitpunkt klar definiert wird, wo in der neuen Organisation die erwarteten Synergiebeiträge sowohl auf der Wachstums- als auch auf der Kostenseite kon-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

cret verankert werden müssen. Es ist zu beobachten, dass bei erfolgreichen Integrationen eine Konzentration vor allem auf Wachstumssynergien erfolgt. Während sich Kosteneffekte in der Regel gut erfassen und umsetzen lassen, ist die Konkretisierung zusätzlicher und synergetischer Umsatzpotentiale deutlich komplexer und erfordert in den meisten Fällen die Bereitschaft, innerhalb der Partnerschaft über die einstigen Kanzleigrenzen hinweg enger zusammenzuarbeiten.

Für die erfolgreiche Umsetzung der

Kanzleistrategie sind die Balance von Synergie- und Rentabilitätszielen auf der einen Seite sowie die Loyalität aller Partner, Berufsträger und Mitarbeiter auf der anderen von besonderer Bedeutung.

2. Das Umschiffen unangenehmer Wahrheiten

Partnerkreise neigen dazu, Integrationsanforderungen, -schwierigkeiten und -kosten in der Fusionseuphorie massiv zu unterschätzen. Zudem ist zu beobachten, dass schon sehr frühzeitig kriti-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

sche oder unangenehme Themen in den Verhandlungen ausgeklammert oder vertagt werden, damit sie die Verhandlungen nicht stören und damit die geplante Fusion gefährden. Um gravierenden Problemen aus dem Weg zu gehen, wird nicht selten auf das Konstrukt des „Schweizer Vereins“ zurückgegriffen. Ungeachtet dessen, dass diese Organisationsform weit reichende Freiheitsgrade und viele Vorteile bietet, sollte sie nicht dazu verleiten, kritische Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu verschleiern. In diesem Fall steht sie einer wirklichen Integration der beiden fusionierenden Partner im Wege. Erfahrungsgemäß bergen Mandatskollisionen, organisatorische Verantwortlichkeiten, Vergütungsvereinbarungen sowie kapitalungedekte Vorsorgeverpflichtungen und Kapitalkonten das größte Konfliktpotential. Diese Themen sollten so früh wie möglich adressiert und gelöst werden. Sind sie nicht zu lösen, ist es ebenfalls gut, dies in einem frühen Stadium des Prozesses herauszufinden.

3. Halbherziges Verfolgen des Merger- und Integrationsprozesses

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass durch Vorbereitungen von Kanzleizusammenschlüssen das Tagesgeschäft zum Teil sehr leidet und dass Kanzleien am Tag X ihres Zusammenschlusses ihre operative Stärke noch nicht voll ausschöpfen können – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Umsatz und Ertrag. Zudem ist zu beobachten, dass die Integrationsbemühungen nach der Vorbereitung auf den Tag X rapide abnehmen und die eigentliche

Zehn strategische Gründe für Kanzleifusionen

1. Erschließung neuer Märkte, Branchen oder Mandantensegmente
2. Nutzung von Synergien
3. Erschließung von Wachstumspotentialen (share of wallet, cross-selling potential)
4. Ausbau von Marktanteilen
5. Diversifizierung: Erweiterung des Serviceangebots bei Minimierung des Klumpenrisikos
6. Vertiefung von Kernkompetenzen
7. Höhere Schlagkraft (bench strengths)
8. Stärkung einer globalen Präsenz
9. Auf- und Ausbau einer globalen Marke
10. Realisierung von Kosteneinsparungen

Integration im Sande zu verlaufen droht. Da in der Regel erfolgreiche Kanzleien zusammengeführt werden, konzentriert sich jeder Bereich nach den großen Feierlichkeiten schnell wieder auf sein Tagesgeschäft und lebt in den alten Strukturen fort. Das Scheitern großer Fusionsambitionen ist daher oftmals auf mangelndes Projektmanagement, eine Fehleinschätzung der Komplexität einer solchen Transformation sowie abflachende Disziplin bei der Umsetzung zurückzuführen.

Um dieser Situation vorzubeugen, unterliegen professionell gestaltete Integrationsprozesse einer sehr strengen und detaillierten Choreographie. Sie gliedert sich im Wesentlichen in folgende strategische Phasen:

- a. Vor der Akquisition,
- b. Vor Vertragsschluss,
- c. Vorbereitung auf den Tag X,
- d. Die ersten 100 Tage,
- e. Integration.

Je gewissenhafter diese Choreographie beschrieben ist und eingehalten wird, desto besser lassen sich typische Fehler im Zuge einer Kanzleifusion vermeiden.

a. Vor der Akquisition

In dieser Phase wird die mögliche Fusion strategisch vorbereitet – unter anderem durch die Formulierung eines Grundsatzpapiers und die Festlegung von Kriterien, die bei der Partnersuche als Leitlinien dienen.

b. Vor Vertragsschluss

Diese Phase erstreckt sich von der Unterzeichnung des „Letter of Intent“ bis zum Vertragsabschluss. In diesem Zeitraum findet die genaue Bewertung von Finanzen und Synergien statt. Darüber hinaus erfolgen die verantwortliche Benennung der Fusionsführung, die Einrichtung von Integrationsteams einschließlich der konkreten Festlegung ihrer Aufgaben und die Erarbeitung einer detaillierten Checkliste zur Fusion, die neben den inhaltlichen Schritten auch den zeitlichen Ablauf strukturiert.

c. Vorbereitung auf den Tag X

Die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäfts und die gleichzeitige Zusammenführung der beteiligten Kanzleien mit dem Ziel, vom ersten Tag des Zusammenschlusses an möglichst hohe Synergiepotentiale zu nutzen und profitabel zu arbeiten, sind die wesentlichen Aufgabenstellungen in diesem Zeitabschnitt.

Die Erarbeitung eines genauen Aktionsplans mit Meilensteinen, Prioritätslisten, der Aufbau eines Controllings zur Integrationssteuerung einschließlich der dazu notwendigen Werkzeuge sowie die professionelle Kommunikation in die Organisation hinein und zu Mandanten und Medien sind weitere erfolgsentscheidende Projektbausteine zur Vorbereitung auf Tag X. Wiederum entwickeln

Mediationsausbildung

anerkannt nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation (BM)

Einführungsseminar: 1. bis 3. Nov.2013

Beginn der Aufbaueminare: 3. Jan. 2014

Ausbildungsleitung:

Jutta Hohmann, Rechtsanwältin und Notarin

www.mediation-ausbildung.de

Integrationsteams alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neuen Kanzlei und zur Erschließung der Wertschöpfungspotentiale.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Herausforderung bei der Vorbereitung auf den Tag X stellt die Integration der IT-Landschaft dar. Kanzleien verfügen meist über eigene, ganz spezielle Hard- und Softwarelösungen; daher ist die Zusammenführung der bestehenden Systeme weniger eine strategische als vielmehr eine praktische Herausforderung. Denn die gemeinsame IT-Welt muss ab Tag X der neuen Kanzlei optimal aufeinander abgestimmt sein und einwandfrei funktionieren.

d. Die ersten 100 Tage

Die ersten 100 Tage nach dem Vertragsabschluss sind entscheidend für den Erfolg einer Integration. Hier kommt es in erster Linie darauf an, das positive Momentum aus den Verhandlungen zu nutzen und die Integration zügig voranzutreiben. Während des gesamten Integrationsprozesses gilt im Ressourcenkonfliktfall der Grundsatz: Umsetzungsgeschwindigkeit geht vor Perfektionismus. Zudem ist für eine erfolgreiche Integration wichtig, ehrgeizige Ziele – auch im Sinne von Synergiepotentialen – zu formulieren. Diese sind im weiteren Verlauf und mit der sich stetig verbessernden Informationslage kontinuierlich zu validieren. Der Zielerfüllungsgrad ist dann über die gesamten Integrationsprozess konsequent nachzuhalten, um Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

e. Integration

Konzentration auf das Wesentliche, nicht vom Kurs abkommen und zu seinen Verpflichtungen stehen – das sind wesentliche Erfolgsfaktoren der Integrationsphase, in der die fusionierten Kanzleien strategisch, organisatorisch, operativ und kulturell zusammengeführt werden. In der Praxis bedeutet dies unter anderem, immer wieder zu priorisieren, zu prüfen, nachzusteuern sowie Erfolge zu kommunizieren und kontinuierlich

durch eingehaltene Zusagen Vertrauen zu schaffen. Dies bedeutet auch, dass der Partnerkreis zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein muss, klare und schnelle Grundsatzentscheidungen zu treffen. Diese reichen von Entscheidungen zur Organisationsstruktur über die Definition von Verantwortungsbereichen bis hin zu Personalentscheidungen. Für die meisten Partnerstrukturen gehören schnelle Entscheidungsprozesse zu den größten Herausforderungen, was nicht zuletzt immer wieder dazu führt, dass die Integration nur halbherzig betrieben wird oder langsam versandet. Nur wenn die Partnerschaft die Integration geschlossen und konsequent vorantreibt und sicherstellt, dass alle Maßnahmen fristgerecht und im vollen Umfang umgesetzt werden, können die Integrationspotentiale realisiert werden.

Um die Partner bei der Steuerung der Integration zu unterstützen wird ein Program Management Office (PMO) zum kritischen Erfolgsfaktor. Das PMO bildet die Schnittstelle zu allen relevanten Beteiligten (Partner, Berufsträger, Mitarbeiter, Integrationsteams, Mandanten und Öffentlichkeit). Zentrale Aufgaben umfassen ein konsequentes Synergie- und Kostenmanagement, aktive Fortschrittskontrolle, Sicherstellung standardisierter Methoden und Verfahren in den einzelnen Projektmodulen, Eskalationsmanagement und Ausarbeitung von Prioritäten, Integrationsmarketing und -dokumentation. Um eine professionelle Arbeit des Project

Management Office sicherzustellen, sind die fähigsten Mitarbeiter aus beiden Organisationen zu benennen und ausschließlich für die operative Projektarbeit freizustellen.

4. Unterschätzen kultureller Aspekte

Führungs- und Managementstil, Kommunikationsverhalten, Fehlertoleranz, Vertrauen, Lernbereitschaft und Offenheit, Mandanten- und Qualitätsorientierung, aber auch Rituale, Kleiderordnungen, Statussymbole, Titel oder interne Events prägen die Kultur von Kanzleien. Bei Integrationen treffen in der Regel sehr unterschiedliche Kulturen aufeinander – auch wenn die Kanzleien als Wettbewerber in den gleichen Märkten und Mandantensegmenten agiert haben, bestehen meist größere kulturelle Differenzen, als auf den ersten Blick sichtbar wird. Neben der Entwicklung gemeinsamer Strukturen und Prozesse ist daher das kulturelle Zusammenwachsen ein

Wir bieten Ihnen

Planungssicherheit in Berlin

Alle Berliner **Seminare 2013** und **Fachanwalts-Lehrgänge 2013** mit

Durchführungs-Garantie



Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

Arbeitsrecht	
▪ Neues Recht u. Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	25.10.2013
▪ Neues Recht u. Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung ▶ auch für Sozialrecht geeignet	26.10.2013
Bau- und Architektenrecht	
▪ Prüf- und Hinweispflichten bei der Abwicklung eines Bauprojekts	26.10.2013
▪ Schnittstellen Bau- u. Insolvenzrecht ▶ auch für Insolvenzrecht geeignet	25.10.2013
Medizinrecht	
▪ Krankenhausarbeitsrecht ▶ auch für Arbeitsrecht geeignet	26.10.2013
▪ Praxiskauf- u. Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten	25.10.2013
Miet- und WEG-Recht	
▪ Aktuelle Rechtsprechung WEG-Recht	01.11.2013
▪ Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	02.11.2013
Sozialrecht	
▪ Forum Sozialrecht 2013	01. - 02.11.2013
Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin	
▪ 45. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht	31.10.2013 - 22.02.2014

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARB-ER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARB-ER-seminare.de
www.ARB-ER-seminare.de

wichtiger Erfolgsfaktor. Allerdings wird dieser am häufigsten unterschätzt und somit nicht explizit im Zuge der Integration berücksichtigt. Die Gründe für diese Vernachlässigung sind vielfältig. Eine Ursache mag die generelle Ausblendung des Themas Kanzleikultur sein. Auf die Frage nach kulturellen Unterschieden bekam ich einmal von einem Partner die Antwort: „Kulturelle Unterschiede? Das verstehe ich nicht; wir sind doch alle Juristen.“ Eine professionelle Kulturanalyse bei der Auswahl von Fusionspartnern und die gezielte Entwicklung einer gemeinsamen Kanzleikultur im Rahmen des Integrationsprozesses finden daher in den meisten Fällen nicht statt. Selbst wenn sich die Kanzleikulturen ähnlich sind, leben die integrierten Einheiten oft nach Jahren immer noch nebeneinander her. Was eine neue schlagkräftige Einheit hätte werden können, sind am Ende zwei Kanzleien mit dem gleichen Briefkopf.

Zehn praxisbewährte Grundsätze für erfolgreiche Kanzleifusionen

1. Strategische Einbindung der Fusion und Entwicklung einer neuen gemeinsamen Vision
2. Sicherstellung des laufenden Geschäfts
3. Fokussierung auf Wertsteigerung
4. Entwicklung einer neuen gemeinsamen Leistungskultur
5. Nutzung der Fusion zur Erneuerung der Kanzlei
6. Nutzung des Anfangsmoments in den ersten 100 Tagen
7. Keine personellen Entscheidungen auf Kosten von Inhalten
8. Definition klarer Verantwortlichkeiten
9. Einsetzen von starken und angesehenen Partnern zur Steuerung des Integrationsprozesses
10. Klare Kommunikation und Einbindung aller Beteiligten

Weist die Kultur der am Zusammenschluss beteiligten Kanzleien sogar ganz wesentliche Unterschiede auf und werden diese im Integrationsprozess nicht ausreichend beachtet, kann dies bei Partnern und Beschäftigten zu gefährlichen Widerständen führen. Deshalb sollte bereits vor dem Integrationsprozess eine Kulturanalyse durchgeführt werden, um Differenzen rechtzeitig zu erkennen und überwinden zu können. Damit sich die Menschen der neu entstehenden Kanzlei kennen lernen und Vertrauen zueinander finden, sollten Projekte so früh wie möglich gemeinsam bearbeitet werden.

Allgemein gilt: Entscheidend für den Erfolg von Integrationsprojekten ist die Kombination von fachlich-inhaltlichen und verhaltens-kulturbezogenen Themen. Auch wenn es einfach klingen mag, ist dies in der Praxis ein durchaus anspruchsvoller Prozess, der durch externe Experten begleitet werden sollte.

5. Egoismus einzelner Partner

Da viele Partnerschaftsverträge hohe Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung über Fusionen vorsehen, können einzelne Partner oder kleine Gruppen von Partnern in diesem Kontext ein großes Machtpotential entfalten und Entscheidungen blockieren, die von einer großen Mehrheit der Partnerschaft getragen und gewollt werden. Es mag unterschiedliche individuelle Gründe für derartiges Verhalten geben; auffällig ist jedoch, dass zumeist die sehr produktiven sowie die sehr unproduktiven Partner in Zusammenschlüssen eine direkte Bedrohung ihrer Position sehen und eine Fusion zu verhindern versuchen.

6. Ungenügende Einbindung der Beteiligten und schlechte Kommunikation

Im Hinblick auf die Kommunikation von Kanzleifusionen treten häufig gravierende Fehler auf. Dazu gehört beispielsweise, dass die Kommunikation insgesamt schlecht geplant, nicht mit der Kanzleistategie abgestimmt und aus Sicht sowohl finanzieller als auch personeller Ressourcen zu knapp bemessen ist. Dabei erfordert gerade eine Integra-

tion zielgerichtete kommunikative Begleitung, um Strategien zu erläutern, Überzeugungsarbeit zu leisten, Vertrauen zu gewinnen sowie Begeisterung und Motivation zu wecken. Nur so lassen sich bei allen Beteiligten Missverständnisse vermeiden, die zu folgenschweren Irritationen und unnötigen Widerständen führen können.

Auch für die Kommunikation sind die rechtzeitige Definition der Inhalte, eine gewissenhafte Vorbereitung und eine möglichst genaue Zeitplanung erfolgsentscheidend. Dies gilt gleichermaßen für die Vorbereitungs- wie auch für die Integrationsphase.

Der Erfolg von Integrationen hängt zudem ganz entscheidend davon ab, wie gut die Menschen der beteiligten Kanzleien auf allen Ebenen zusammenarbeiten. Eine klare und offene Kommunikation erhöht in diesem Zusammenhang die Transparenz der getroffenen Entscheidungen und schafft Vertrauen. Auf keinen Fall sollten Mitarbeiter aus den Medien über eine geplante Fusion erfahren. Dies ist leider keine Selbstverständlichkeit. Es ist sogar schon vorgekommen, dass Mitarbeiter zu den eigenen Feierlichkeiten des Kanzleizusammenschlusses nicht eingeladen wurden.

Wird die Einbeziehung von Partnern, Berufsträgern und Mitarbeitern während der Integration vernachlässigt, spiegelt sich dies häufig in sinkender Produktivität und dem massiven Verlust hochqualifizierter Arbeitskräfte wieder. Damit einhergehen Wissensverlust und eine mögliche Verschlechterung der Mandantenbeziehung bis hin zur Abwanderung von Mandanten, die von ausscheidenden Partnern „mitgenommen“ werden.

Ferner stellt die Einbeziehung der Beteiligten eine wichtige Quelle für die strategische Ausrichtung und operative Optimierung der neuen Kanzlei dar. Angesichts der Komplexität des Integrationsprozesses führt die Einbindung unterschiedlicher Perspektiven zu wesentlich besseren Ergebnissen in der Analyse-, Konzeptions- und Umsetzungsphase. Daher bieten sich kollabo-

rative Ansätze im Zuge einer Fusion als besonders erfolgversprechend an.

7. Unfähigkeit zur Veränderung

Die Unfähigkeit zur Veränderung stellt eine schwerwiegende Gefahr für Kanzleifusionen dar und baut auf den zuvor beschriebenen Fehler eines halbherzig verfolgten Integrationsprozesses auf. Es ist zu beobachten, dass in vielen Fällen Fusionspartner die ersten Phasen des Merger-Prozesses sehr erfolgreich durchlaufen, bis sie an den Punkt gelangen, die zu integrierenden Einheiten tatsächlich zusammenzuführen. Nur den wenigsten Sozietäten gelingt es, aus dem Besten der zu integrierenden Einheiten eine neue Kanzlei zu schaffen, die leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger ist als die Fusionspartner allein. Im Zuge der Integration werden vielmehr schwierige Themen ausgeklammert und Kontroversen gescheut. Dazu gehört etwa, dass Praxisgruppen oder Büros nicht zusammengeführt werden und in Dopplung unabhängig voneinander bestehen, dass wichtige Personalentscheidungen nicht getroffen werden, jede Einheit an den eigenen Organisationsstrukturen und Prozessen festhält und weiterhin von den „eigenen“ Partnern geleitet wird. Nicht selten findet auch eine einseitige Orientierung an der „stärkeren“ Kanzlei statt - eine Sozietät wird in diesem Fall einfach der anderen un-

tergeordnet. Dies aber führt unweigerlich dazu, dass die Chancen einer Kanzleifusion nicht ergriffen und die damit verbundenen Potentiale nicht oder zumindest nicht vollständig ausgeschöpft werden können. Im schlimmsten Fall entsteht eine Kultur, die eine scharfe Trennlinie zwischen den ursprünglichen Organisationseinheiten zieht und in sich in der Verwendung der Kategorien „wir versus die anderen“ manifestiert.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung von Veränderungen sind Transparenz, Verständnis und Akzeptanz. Bei diesem Prozess kommt dem Thema Change Management eine zentrale Bedeutung für den Integrationserfolg zu. Professionelles Change Management stellt sicher, dass die erforderlichen Veränderungen in Verhaltensweisen und Einstellungen verankert werden. Im Kontext von Integrationsprozessen ist Change Management daher nicht als isoliertes Projekt, sondern immer eingebettet in die übergeordnete Transformationsarchitektur zu betrachten. Kern aller Veränderungen ist jedoch die Veränderungsbereitschaft der Partner, die notwendigen Veränderungen anzunehmen und zu fördern. Nur wenn dies gegeben ist, gelingen die Mobilisierung der Mitarbeiter, die Entwicklung von Kompetenzen und die Stärkung der Führungskultur.

Fazit

Kanzleifusionen bergen neben zahlreichen strategischen Vorteilen auch erhebliche Risiken. Die Integration fusionierender Kanzleien muss daher professionell geplant und über den gesamten Integrationszeitraum diszipliniert umgesetzt werden. Um häufige Fehler im Zuge des Integrationsprozesses zu vermeiden, ist von der Partnerschaft geschlossenes und konsequentes Handeln nach einer sauber ausgearbeiteten Choreographie erforderlich. Zudem sollte bei einer Kanzleifusion die Möglichkeit ergriffen werden, die eigenen Verhaltensweisen, Prozesse und Strukturen zu hinterfragen, um aus dem Zusammenschluss der Fusionspartner eine neue Kanzlei zu schaffen, in der von beiden Einheiten die besten Eigenschaften übernommen und weiterentwickelt werden.

Der Autor ist Unternehmensberater und Geschäftsführer der radius.1 Strategieberatung für Rechtsanwaltskanzleien in Berlin

Der große Rechtsratgeber für Berlin

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e. V.

- ▶ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ informiert über Vorsorgen, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Internetrecht und Medizinrecht
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ▶ erreicht 317.000 Berliner (LA 2012)
- ▶ auch online unter www.tagesspiegel.de/recht

Anzeigenschluss:

Freitag, den 25. Oktober 2013

Erscheinungstermin:

Freitag, den 15. November 2013

Ansprechpartnerin: Tatjana Polon

Telefon: (030) 290 21-15 519

Fax: (030) 290 21-536

E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige!



1/2 Seite quer
Preis: 5.735,- Euro



1/3 Seite quer
Preis: 3.813,- Euro



1/4 Seite hoch
Preis: 3.441,- Euro

Brancheneintrag 5 Zeilen
nach Rechtsgebieten
Preis: 199,00 Euro

Weitere Formate auf Anfrage möglich.



Berliner Anwaltsverein e. V.

DER TAGESSPIEGEL

BAVintern

Kostenreform 2013

BAV-Fortbildungsveranstaltung mit RAin Edith Kindermann

Am 29. Juli 2013 lud der Berliner Anwaltsverein aus aktuellem Anlass zu einer Fortbildungsveranstaltung zum Kostenrecht. Als Fachreferentin konnte die Rechtsanwältin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV und Vorsitzende des Ausschusses RVG- und Gerichtskosten gewonnen werden.



Edith Kindermann
(Foto: Burkhardt)

Sie beschrieb anschaulich die wichtigsten Neuregelungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (2.KostR-MoG), das auch die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung umfasst, die der DAV erstmals auf dem Anwaltstag 2008 gefordert hatte. Es wurde am 29. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBI. Teil 1 Nr. 42) verkündet und trat damit am 01.08.2013 in Kraft. RAin Kindermann wies darauf hin, dass unbedingte Aufträge, die ab diesem Tag erteilt werden, dann nach neuem Recht abgerechnet werden. Anhand der Vielzahl von Regelungen erläuterte sie den Teilnehmern ausführlich Einzelfragen der Gebührenberechnung und gab zu strittigen Anwendungsfragen wertvolle Hinweise.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden zunächst die Ausführungen der Referentin zur Anpassung der Wertgebühren verfolgt: Eine volle Gebühr beträgt z.B. bei einem Gegenstandswert von 500 Euro nunmehr 45 Euro. Durch die Änderung der Wertstufen wirkt sich allerdings die Erhöhung bezogen auf die bisherigen Wertstufen unterschiedlich aus. Die Mindestgebühr wird in § 13 Abs. 2 RVG-E auf 15 Euro angehoben.

Aus dem Bereich der vorsorgenden Rechtspflege verweist § 23 Abs. 3 RVG

bisher auf die Regelungen der KostO. Da diese durch das GNotKG ersetzt wird, ändern sich auch die Bezugsnormen. Das GNotKG enthält bedeutsame Änderungen insbesondere bei den Werten für Eheverträge sowie letztwillige Verfügungen (§§ 99 ff. GNotKG). Bei einer Tätigkeit in Bezug auf den Entwurf letztwilliger Verfügungen sei aber zu bedenken, dass der Entwurf einseitiger Urkunden nicht zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV führt, sondern eine Tätigkeit im Rahmen der Beratung darstellt.

Grundlegende Änderungen gibt es in den Gebührentatbeständen und Anrechnungsvorschriften für die vorgerichtliche Tätigkeit im Verwaltungsrecht und im Sozialrecht (Vorbemerkung 2.3.). Der Gesetzgeber belässt es bei der bisherigen Formulierung in Nr. 2300 VV. Die Gebühr für Aufträge, die sich auf ein einfaches Schreiben beschränken, wird zur Nummer 2301, die Geschäftsgebühr für Tätigkeiten im Sozialrecht wird zur Nummer 2302, und die Anmerkung zur Nummer 2303 wird aufgehoben, da sich diese jetzt in der Vorbem. 2.3. Abs. 6 befindet.

Auch bei einem Auftrag zu einer Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren nach Teil 3 ergeben sich verschiedenste Änderungen (Vorbemerkung 3). Mit der Regelung wird auf die Rspr. des BGH reagiert und zwar u.a. auf die Entscheidung vom 01.07.2010 – IX ZR 198/09 – NJW 2011, 530f. = AGS 2010, 483). Der Gesetzgeber hebt hervor, dass es auf den *unbedingten* Auftrag ankommt. Dies könne nach Kindermann dazu führen, dass bei den an einem Telefonat beteiligten RA auf Grund einer unterschiedlichen Auftragslage unterschiedliche Gebühren anfallen und zwar dann, wenn der RA des zukünftigen Klägers von diesem bereits einen unbedingten Prozessauftrag erhalten hat, während

der RA des potentiellen Beklagten einen unbedingten Auftrag zu einer außergerichtlichen Tätigkeit und einen durch die Erhebung der Klage oder deren Anhängigkeit bedingten Auftrag zur Vertretung im Klageverfahren hat.

Mit der Neufassung der Vorbem. 3 Abs. 3 VV-RVG-E reagiert der Gesetzgeber auf die Rspr. der Instanzgerichte zu Anhörungsterminen in FamFG-Sachen einerseits und auf die Rspr. des BGH zur Entstehung der Terminsgebühr durch außergerichtliche Besprechung in Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren die mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, andererseits.

Mit den Änderungen in Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG-E wird die Frage geklärt, ob der Abschluss eines Vergleichs über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche in diesem Verfahren zur vollen 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG führt oder ob es trotz Abschlusses des Vergleichs bei der bereits durch die Verhandlungen als solche ausgelösten 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV-RVG führt.

Durch die Änderungen in der Vorbemerkung 3.2.1. werden insbesondere die Beschwerdeverfahren wegen des Hauptgegenstands in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Abrechnung den Berufungsverfahren gleichgestellt. Damit fallen insoweit nicht mehr die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 an. Gleiches gilt für die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungs- und Sozialgerichts wegen des Hauptgegenstands in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes.

Im Hinblick auf die Gebühren bei der Einigung wies RAin Kindermann auf die Neuregelung des § 31b RVG hin. Danach beträgt der Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen 20 Prozent des Anspruchs.

Wesentlich seien auch die Änderungen der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe.

So wurden die Wertgebühren nach § 49 RVG angepasst. Bei der Beratungshilfe wurde z.B. in Nummer 2500 in der Gebührensapalte die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 ??“ ersetzt, in Nummer 2501 die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 ??“, und in Nummer 2508 die Gebühr für die Mitwirkung an einer Einigung oder Erledigung von 125 Euro um 25 Euro auf 150 Euro angehoben.

Für die strafrechtlichen Tätigkeiten wurden § 17 Nr. 10 und 11 RVG neu gefasst, ebenso Nr. 4100 Anm. Abs. 1 VV-RVG n.F., wonach die Gebühr neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal entsteht, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. Bedeutsam ist vor allem die neue Nr. 4141 VV-RVG: Wird durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung entbehrlich, entsteht diese zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr, wenn das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird.

Auch in der Abrechnung im Sozialrecht gibt es weitreichende Änderungen in der Bemessung der Betragsrahmengebühren und bei den Einigungsgebühren (Nummern 1005-1007 VV-RVG). Zudem entstehen Terminsgebühren in Nummer 3106 in Ziffer 1 ergänzend auch für schriftliche Vergleiche, und nach Ziffer 2 nur noch, wenn nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

Beachtung fanden ebenso die durch RAin Kindermann referierten besondere Regelungen zur Abrechnung im Familienrecht, so z.B. in § 42 Abs. 3 FamGKG, wo der Auffangwert von 3.000 Euro um 2.000 Euro auf 5.000 Euro, und § 43

Sonderwertung für Rechtsanwälte beim Berlin-Marathon am 29.09.2013

Am 29. September 2013 findet der diesjährige Berlin-Marathon statt. Der DAV führt auch in diesem Jahr eine Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch. Die schnellsten Kolleginnen und Kollegen werden dann einen Tag später im DAV-Haus ausgezeichnet.

Und so nehmen Sie an der Sonderwertung teil: Sobald Sie vom Veranstalter „SCC Running“ Ihre Anmeldebestätigung sowie Startnummer erhalten haben, schicken Sie diese zwecks „Sonderwertung für Rechtsanwälte“ an Herrn Tobias Hopf, DeutscheAnwaltAkademie – jurEvent, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Fax: 030 726153-188, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de.

Abs. 1 S. 2 FamGKG, wo der Mindestwert der Ehescheidung wird von 2.000 Euro um 1.000 Euro auf 3.000 Euro angehoben wurde. Es bleibt nach Auffassung der Referentin abzuwarten, ob damit die Überlegungen einzelner Gerichte, Leistungen nach SGB II als Einkommen i.S.d. § 43 FamGKG bzw. § 50 FamGKG anzusehen, enden.

Schließlich nahm RAin Kindermann Stellung zur wichtigen Frage des Übergangsrechts. Maßgebend ist § 60 RVG i.d. im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch gültigen Fassung. So komme es für alle Fallgestaltungen in erster Linie darauf an, wann der *unbedingte Auftrag zu der konkreten gebührenrechtlichen Angelegenheit* erteilt worden sei. Auch für den Begriff der Angelegenheit gelte für die vor dem 01.08.2013 erteilten Aufträge der Begriff der „Angelegenheit“ in der Fassung des bisherigen RVG. Wurde der RA vor dem Stichtag unbedingt beauftragt, gelte altes Recht. Wurde er nach dem Stichtag erteilt, gilt neues Recht.

Es bleibt zu hoffen, dass diese grundsätzliche Neuregelung des Kostenrechts baldmöglichst Einzug in die

Abrechnungspraxis der Kanzleien findet und so die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in angemessener Weise honoriert.

Hinweis: Damit Sie gegenüber Ihren Mandanten auch weiterhin richtige und umfassende Auskunft geben können, stellt der DAV allen Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine einen kostenlosen Prozesskostenrechner zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter: www.anwaltverein.de/leistungen/prozesskostenrechner.

Maximilian Gutmacher
Rechtsanwalt

DAV-App als digitale Arbeitshilfe

Der Deutsche Anwaltverein und Juris haben eine neue mobile App für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entwickelt. Sie enthält 800 wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes in der aktuell gültigen Fassung und das Anwaltsblatt in der jeweils aktuellen Ausgabe. Zusätzlich bietet die App ihren Anwendern eine integrierte virtuelle Handakte. Nutzer können Inhalte auswählen, auf dem Smartphone speichern und offline nutzen. Das Ergebnis ist eine aktuelle Gesetzessammlung nach eigenem Zuschnitt. Eine komfortable Volltextsuchfunktion unterstützt bei der Recherche. Weitere Ausbaustufen sind geplant.

Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 18.09.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Sönke Volkens Richter am Landgericht Berlin Dr. Dirk Lammer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Der Deal im Strafverfahren aus richterlicher Sicht Verständigung im Strafverfahren – Theorie und Praxis
Dienstag, 24.09.2013 14:00 – 17:30 Uhr, Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner.anwaltsverein.de	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff Fachanwältin für IT-Recht Vorsitzende, der Arbeitsge- meinschaft Informationstech- nologie (davit) im Deutschen Anwaltverein	IT-Sicherheits-Workshop für Rechtsanwälte In dem Workshop geht es um die Sensibili- sierung hinsichtlich der besonderen Ver- antwortung der Berufsträger für Daten- schutz und Datensicherheit im Kontext des Mandatsgeheimnisses.
Mittwoch, 25.09.2013 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. Ust	Edith Kindermann, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Vizepräsesiden- tin des DAV, Vorsitzende des Ausschusses RVG und Ge- richtskosten des DAV, Bremen	Die Kostenreform 2013
Montag, 14.10.2013 18.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl USt; Nicht- mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Markus Hartung, Rechtsanwalt, Berlin, Direktor des Bucerius Center of the Legal Profession, Hamburg	Neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Kanzlei: Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Vergleich mit anderen Kanzlei-Rechts- formen
Dienstag, 15.10.2013 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt	Gregor Samimi, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versiche- rungsrecht, Berlin, Autor von "Vekehrsrecht auf einen Blick" und "AnwaltFormulare Rechts- schutzversicherung", (Deut- scher AnwaltVerlag)	Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrsrecht
Mittwoch, 16.10.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Roland Weber Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Opferbeauftrag- ter des Landes Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes Berlin
Donnerstag, 31.10.2013 19.30 - 22.00 Uhr Sie erhalten eine gesonderte Einladung per Email.		Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins
Freitag, 01.11.2013 19.00 Uhr Sie erhalten eine gesonderte Einladung per Email.		Berliner Anwaltsessen

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

BAVintern

<p>Mittwoch, 06.11.2013 15.00 - 19.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt</p>	<p>Dieter Schüll, Bürovorsteher, Düren</p>	<p>Zwangsvollstreckung aktuell: Erste Erfahrungen mit der Reform und effiziente Auswertung des Vermögensverzeichnisses</p>
<p>Mittwoch, 06.11.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin; Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Marschand MDK Berlin-Brandenburg</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht Arbeitsunfähigkeitsbegutachtung im MDK-BB</p>
<p>Dienstag, 12.11.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p>Detlef Lind, Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kam- mergerichts in Jugendstrafsachen</p>
<p>Dienstag, 19.11.2013 15.00 - 19.00 Uhr VKU-Forum, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 140,00 EUR zzgl. USt.</p>	<p>Bolko Rachow, Vorsitzender Richter am Land- gericht Hamburg</p>	<p>Aktuelle Fragen im Urheberrecht (insbesondere im Internet) aus Hamburger Sicht</p>
<p>Mittwoch, 20.11.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor Mitautor des "Beck'schen For- mularbuchs für den Strafvertei- diger", Mitherausgeber und Be- arbeiter des Löwe-Rosenberg StPO-Kommentars</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien</p>
<p>Donnerstag, 21.11.2013 16.00 - 19.00 Uhr INHOUSE GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. UST</p>	<p>Wolfgang Ferner Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Koblenz, Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Ver- kehrsrecht, OWiG, STVO u.a.</p>	<p>Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen</p>
<p>Dienstag, 26.11.2013 18.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p>Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter am Land- gericht Berlin</p>	<p>Aktuelles zum Architektenrecht - HOAI 2013 und aktuelle Rechtsprechung</p>
<p>Freitag, 29.11.2013 16.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl USt; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt</p>	<p>Karin Schönberg, Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht</p>
<p>Mittwoch, 04.12.2013, 18.00 Uhr Mendelssohn-Remise, Jägerstraße 51, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag von mind. 10,00 EUR vor Ort zu entrichten, Anmeldung erforderlich. gemeinsam mit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin e.V.</p>	<p>Dr. Benjamin Lahusen, Autor „Alles Recht geht vom Volkesgeist aus - F.C. v. Sa- vigny und die moderne Rechts- wissenschaft“, Prof. Dr. Cosima Mölle, Prof. Dr. Christoph Paulus,</p>	<p>Friedrich Carl von Savigny und sein Einfluss auf die heutige Rechtswis- senschaft</p>

Neue Vorsitzende der Fachanwaltsausschüsse

In der ersten Jahreshälfte sind etliche Fachanwaltsausschüsse aufgrund des Ablaufs von Amtsperioden neu besetzt worden. Dabei haben mehrere verdiente Ausschussvorsitzende nach langjähriger Tätigkeit ihre Ämter aufgegeben.

Im Fachanwaltsausschuss für Erbrecht endete die Tätigkeit des ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Kay-Thomas Pohl. Zum neuen Vorsitzenden wurde Rechtsanwalt Johannes Schulte gewählt.

Im Fachanwaltsausschuss für Familienrecht gab Rechtsanwältin Frauke Reeckmann-Fiedler ihr Amt auf, das sie über ein Jahrzehnt vorbildlich geprägt hatte. Ihre Nachfolgerin ist Rechtsanwältin Susanne Ott.

Auch der Fachanwaltsausschuss für Strafrecht verliert eine Anwaltspersönlichkeit: Rüdiger Portius verzichtete auf eine weitere Amtszeit. Als Nachfolger im Vorsitz des personell veränderten Ausschusses wurde Rechtsanwalt Alexander Wendt bestimmt.

Gleich zwei ehemalige Vorsitzende verließen den Fachanwaltsausschuss für Verwaltungsrecht: Neben dem zuletzt amtierenden Amtsträger Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker auch dessen Vorgänger, Kollege Dr. Reiner Geulen, der dem Ausschuss ungewöhnlich lange gedient hatte. Rechtsanwalt Dr. Raimund Körner folgt als Vorsitzender nach. Im Fachanwaltsausschuss für Miet- und Wohnungseigentumsrecht schließlich wechselte der Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Rolf-Peter Lukoschek auf Mathias Bröring.

Rechtsanwaltskammer Berlin beginnt mit der SEPA-Umstellung

Ab dem 1. Februar 2014 verändert SEPA, der einheitliche EURO-Zahlungsverkehrsraum, den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Rechtsanwaltskammer Berlin. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Abschaltung der deutschen Lastschrift- und Überweisungsverfahren, steht die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer vor der Herausforderung, die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren rechtzeitig vor diesem Stichtag zu meistern.

Für die zukünftige Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten anstatt der bisherigen Einzugsermächtigung ist das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Mitglieds erforderlich. Alle Kammermitglieder, deren jährlicher Kammerbeitrag aufgrund einer Einzugsermächtigung

eingezogen wird, sind zur Zeit aufgefordert, das schriftliche Einverständnis zum SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen.

Wir bitten Sie, das schriftliche Einverständnis auf dem Ihnen übersandten Formular möglichst zeitnah zu erteilen, damit die Umstellung auf das SEPA-Verfahren zügig erfolgen kann.

Auch spätere Änderungen beim SEPA-Lastschriftmandat oder dessen erstmalige Einrichtung bedürfen stets einer schriftlichen Mitteilung durch die Kammermitglieder.

Hierfür findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder/Formulare* ein Formular für die Ermächtigung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, das ausgedruckt und im Original an die RAK Berlin geschickt werden kann.

TOP im.... Vorstand

Digitaler Nachlass

In der Sitzung am 14.08.2013 hat sich der Gesamtvorstand mit den Gesetzesvorschlägen des Deutschen Anwaltvereins zur Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes beschäftigt.

Der DAV war zu dem Ergebnis gekommen, dass der gesamte digitale Nachlass im Wege der Universalsukzession gem. § 1922 BGB auf den Erben übergehe. Hinsichtlich der noch nicht abgerufenen Daten und hinsichtlich der Bekanntgabe eines Passwortes gehe die schuldrechtliche Position des Erblassers gegenüber dem Provider auf den Erben über. Daher solle in einem neuen § 88 Abs. 5 S.1 1. Alt. TKG klargestellt werden, dass der Provider gegenüber den Erben nicht das Fernmeldegeheimnis wahren müsse.

Der Vorstand hat beschlossen, diesen Vorschlag des DAV zu unterstützen. Die ebenfalls vom DAV vorgeschlagene Ausdehnung dieser Regelung auf andere Personen, die

mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, hielt die Mehrheit des Vorstandes nicht für notwendig, da eine Parallele zu den mietrechtlichen Vorschriften nicht gegeben sei.

Mitgliedschaft der RAK Berlin in Anwaltsorganisationen

Der Gesamtvorstand hat am 14.08.2013 beschlossen, weiterhin Mitglied in der Union Internationale des Avocats (UIA) zu bleiben, die sich vor allem um berufsrechtliche Themen und um die Menschenrechte kümmert. Ebenfalls verlängert wurde die Mitgliedschaft im Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Die Berufsbetreuer zwischen BVerwG und BFH

Fragen an Vorstandsmitglied Karoline Helling zu aktuellen Gerichtsentscheidungen über die ordnungsbehördliche Überwachung und die steuerliche Behandlung von Berufsbetreuern

Kammerton: Wie ist es zu erklären, dass das BVerwG mit Urteil vom 27.02.2013 (Az.: 8 C 7.12) entscheidet, dass es sich bei der Tätigkeit der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreibers um ein stehendes Gewerbe handelt, während der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 15.06.2010 (Az.: VIII R 10/09 und VIII R 14/09) zu dem Ergebnis gekommen war, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt?

Rechtsanwältin Helling: Das BVerwG hatte die Frage zu klären, ob ein Betreuer ein Gewerbe anzumelden hat und damit ordnungsbehördlich überwacht werden soll. Der BFH hingegen hatte nicht den Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, sondern den Begriff des Gewerbes im Sinne des Einkommensteuerrechts zu klären. Dass dies zwei unterschiedliche Sichtweisen ohne gegenseitige Bindungswirkung sind, hat das BVerwG in seiner Entscheidung in Rz. 22 betont. Die Terminologie beider Rechtsgebiete sei nicht identisch, ebenso wie die Regelungszwecke (fiskalische Ziele im Steuerrecht und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gewerbeordnung) unterschiedlich seien.

Welche praktischen Auswirkungen hat die Entscheidung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auch als Berufsbetreuer arbeiten?

Zunächst müssen Berufsbetreuer ein Gewerbe anmelden. Die Kosten hierfür sind überschaubar. Steuerlich ändert sich nichts, denn für das Finanzamt bleibt die BFH-Entscheidung maßgeblich, die Einkünfte aus der Betreuer Tätigkeit bleiben also selbständige Einkünfte und es fällt keine Gewerbesteuer an. Auch IHK-Beiträge fallen nicht an, da das IHK Gesetz in § 2 ausdrücklich an die Veranlagung zur Gewerbesteuer und damit die steuerliche Einordnung anknüpft.

Seit dem 1.7.2013 sind die Leistungen



Rechtsanwältin Karoline Helling, seit März 2013 im Vorstand der RAK Berlin

der Betreuer nach deutschem Steuerrecht umsatzsteuerfrei. Wie hat der BFH für die davor liegende Zeit über die Umsatzsteuerpflicht der Berufsbetreuer entschieden?

Hier muss die deutsche und die europäische Umsatzsteuerregelung unterschieden werden: Seit 1.7.2013 sind gem. § 4 Nr. 16 k UStG die Leistungen der Betreuer steuerfrei nach deutschem Umsatzsteuergesetz. Der BFH hat jedoch in seiner Entscheidung vom 25.04.2013 (Az V R 7/11) bestätigt, dass dies auch schon bisher möglich war, jedoch nicht aufgrund des deutschen Umsatzsteuerrechts, aber aufgrund des Unionsrechts, auf dessen Geltung man sich trotz entgegenstehenden deutschen Rechts berufen konnte.

Inwieweit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die bislang entrichtete Umsatzsteuer zurückholen?

Korrekturen im Umsatzsteuerrecht sind meist komplizierter, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dies liegt daran, dass Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug zusammenhängen. Werden Umsätze als steuerfrei behandelt, entfällt auch der korrespondierende Vorsteuer-

abzug. Dies verringert eine mögliche Erstattung und kann im schlimmsten Fall zu einer Nachzahlungspflicht führen, wenn hohe Vorsteuerbeträge erstattet wurden.

Zunächst muss die betreffende Veranlagung noch offen sein. Wurde also bereits ein Steuerbescheid für einen Veranlagungszeitraum erlassen und kein Einspruch eingelegt, ist er bestandskräftig geworden und grundsätzlich nicht mehr änderbar. Sonderregelungen bei der Umsatzsteuerveranlagung lassen hier aber meist Möglichkeiten offen. Denn üblicherweise erhält man auf die Umsatzsteuerjahreserklärung gar keinen Steuerbescheid, meist gar keine Reaktion oder lediglich eine Mitteilung, dass der Erklärung zugestimmt wurde. Dies alles stellt keinen Steuerbescheid dar. Das bedeutet dann, dass die Veranlagung noch geändert werden kann, wenn die 4-jährige Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Diese beginnt normalerweise mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerjahreserklärung eingereicht wurde. Die Bescheide 2008 und spätere dürften also im Regelfall noch offen sein. Wurde eine Erklärung zu spät, also z.B. erst in 2009 für 2007 abgegeben, ist auch 2007 noch offen bis zum Jahresende 2013.

Selbst wenn ein Bescheid ergangen ist, steht er meist unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO. Ist dies der Fall, ist die Veranlagung ebenfalls noch offen.

Außerdem dürfen die Rechnungen, die man jetzt als steuerfreie Einnahmen behandeln möchte, keinen Umsatzsteuer ausweis enthalten. Denn wenn man in Rechnungen Umsatzsteuer ausgewiesen hat, dann schuldet man sie, auch wenn dies fehlerhaft ist und der Umsatz eigentlich steuerfrei wäre. Dann ist zunächst eine Rechnungsberichtigung nötig, bevor diese Umsätze als steuerfrei behandelt werden können.

ERGO legt Berufung gegen Urteil des LG Düsseldorf zum "Kundenanwalt" ein

Die ERGO-Versicherungsgruppe AG hat beim OLG Düsseldorf Berufung gegen das Urteil des LG Düsseldorf vom 26.07.2013 - 34 O 8/13 - eingelegt. Das LG Düsseldorf hat es der ERGO-Versicherungsgruppe - wie im Kammer-ton 7/8-2013, S. 235, kurz mitgeteilt - auf Grund einer Klage der RAK Berlin untersagt, bei der Werbung für Dienstleistungen, die nicht von Rechtsanwälten erbracht werden, die Bezeichnung "Kundenanwalt" zu verwenden.

Die ERGO-Versicherungsgruppe hat im April 2011 den „ERGO-Kundenanwalt“ als „Stimme des Kunden im Unternehmen“ geschaffen. Der Kundenanwalt ist ein erfahrener Mitarbeiter der ERGO-Versicherungsgruppe und stellt eine neue Beschwerdeinstanz im Unternehmen dar. ERGO-Kunden können sich, wenn sie mit der Entscheidung einer Versicherung der ERGO-Gruppe nicht einverstanden sind, an den ERGO-Kundenanwalt mit der Bitte um Unterstützung wenden. Der Kundenanwalt soll sich innerhalb des Unternehmens für Klärung einsetzen und schlichten. Der ERGO-Kundenanwalt ist stark beworben worden.

Aufgrund einer Beschwerde hat die Rechtsanwaltskammer Berlin ein wettbewerbsrechtliches Verfahren gegen die ERGO-Versicherungsgruppe eröffnet und schließlich Klage erhoben.

Das LG Düsseldorf hält die Bezeichnung "Kundenanwalt" zweifach für irreführend gemäß § 5 S.1 und 2 Nr. 3 UWG: Zum einen werde der falsche Eindruck erweckt, der "Kundenanwalt" sei ein unabhängiger Rechtsanwalt, zum anderen entstehe der falsche Eindruck, der Kundenanwalt vertrete den Kunden der Beklagten, z.B. gegenüber Dritten oder gegenüber der ERGO-Versicherung.

Der Wortbestandteil "Anwalt" in der Bezeichnung "Kundenanwalt" weise die Versicherungsnehmer oder potentiellen Versicherungsnehmer darauf hin, dass es sich bei dem Kundenanwalt um einen Rechtsanwalt handelt. Der Begriff des "Anwalts" werde in der deutschen Sprache gleichgesetzt mit dem Begriff des "Rechtsanwalts". Diese Irreführung werde nicht dadurch ausreichend ausge-



schlossen, dass auf einer Unterseite der Website der ERGO-Versicherungsgruppe darauf hingewiesen werde, dass der ERGO-Kundenanwalt kein Rechtsanwalt und auch nicht rechtsberatend tätig sei.

Die Entscheidung des LG Düsseldorf ist auf ein großes Echo in den Medien gestoßen.

Mitwirkung bei der Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird zum 01.01.2016, für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt wird.

Derzeit befindet sich die BRAK in der Konzeptionsphase des Projektes. Dabei legt sie besonderen Wert darauf, mög-

lichst viele zukünftige Nutzer und Beteiligte in diesen Prozess einzubinden und bittet um Mithilfe.

Eine Online-Umfrage soll dabei helfen, zu ermitteln, in welchem Umfang Daten über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer versandt und empfangen werden müssen. **Die Umfrage wird bis zum 19.11.2013 verfügbar sein.** Die

BRAK wäre dankbar, bereits wesentlich früher erste Erkenntnisse zu erhalten, um diese in die Projektarbeit einfließen lassen zu können.

Die Online-Umfrage der BRAK findet sich unter <http://www.fbgen.de/UMFRAGE/start.php?u=OTgy> oder über www.rak-berlin.de unter *Aktuelles* in der Nachricht vom 04.09.2013.

Erinnerungen eines Berliner Strafverteidigers

Mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Berlin konnte nach 80 Jahren eine Lücke in der deutschsprachigen Rechtsgeschichtsliteratur geschlossen werden. Die Erinnerungen des Berliner Rechtsanwalts und Strafverteidigers Dr. Alfred Apfel (1882 – 1941) sind jetzt in deutscher Sprache im Berliner Wissenschaftsverlag erschienen („*Hinter den Kulissen der deutschen Justiz, Erinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts 1882–1933*“, 110 Seiten, 19,- EUR). Die Rückübersetzung aus der französischen sowie der englischen Fassung ermöglichten Ursula und Jan Gehlsen, denen dafür besonderer Dank gilt.

Apfel, einer der prominentesten Strafverteidiger Deutschlands der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts, gelang im April 1933 die Flucht nach Frankreich. Dort starb er 1941. Unter seinen Mandanten waren viele, deren Namen noch heute als prägend in Erinnerung sind: Johannes R. Becher, George Grosz, Wieland Herzfelde, Egon Erwin Kisch, Erwin Piscator, Max Reinhardt, Friedrich Wolf; zu anderen wie

Lion Feuchtwanger und Robert Musil gab es persönliche Beziehungen. Herausragend ist die jahrelange Beziehung, die Alfred Apfel mit Carl von Ossietzky verband: Aus einzelnen Mandaten entwickelte sich kontinuierliche Beratung als Hausanwalt der Weltbühne und ihres Herausgebers sowie schließlich persönlicher Beistand.

In der Weltbühne zu schreiben, ermöglichte Alfred Apfel auch, seine ganz eigene Methode der Verteidigung in politischen Strafverfahren zu entwickeln. Neben präzise juristische Arbeit trat das Bemühen, die zunächst meist ablehnende öffentliche Meinung für seine Mandanten einzunehmen.

Alfred Apfel

Hinter den Kulissen der deutschen Justiz

Erinnerungen eines deutschen
Rechtsanwalts 1882–1933



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTSVERLAG

Wussten Sie schon...?

Die Verpflichtung zur Ablehnungserklärung nach § 44 BRAO bei E-Mail-Anfragen

Der Rechtsanwalt ist nach § 44 BRAO verpflichtet, die Ablehnung eines ihm angetragenen Mandats unverzüglich zu erklären. Sinn und Zweck der in § 44 BRAO enthaltenen Regelung ist es, den Rechtsuchenden nicht im Ungewissen darüber zu lassen, ob sein Mandatsauftrag angenommen wird (vgl. *Hartung BRAO-Kommentar, 5. Aufl. 2012, § 44 Rn. 7*).

Die Verpflichtung zu Ablehnung des Mandats setzt jedoch denotwendig voraus, dass dem Rechtsanwalt überhaupt der Abschluss eines Anwaltsvertrages angetragen wird. Ist der Antrag nicht darauf

gerichtet, den Rechtsanwalt in seinem Beruf - also als Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten - in Anspruch zu nehmen, besteht keine Pflicht des Rechtsanwalts die Ablehnung unverzüglich zu erklären.

In letzter Zeit erreichen die Rechtsanwaltskammer vermehrt Nachfragen, wie mit (E-Mail-)Anfragen umzugehen ist, bei denen zwar vordergründig Rechtsrat erfragt wird, der eigentliche Wille jedoch darauf gerichtet zu sein scheint, Daten des Rechtsanwalts für rechtsmissbräuchliche Zwecke zu erlangen. Ist die Anfrage nach dem mutmaßlichen Willen

des Anfragenden überhaupt nicht auf Abschluss eines Anwaltsvertrages gerichtet, wird er nicht „in seinem Beruf“ in Anspruch genommen, so dass die Ablehnung des Auftrags nicht nach § 44 Abs. 1 BRAO erklärt werden muss.

Folgende Indizien können Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer zu Folge darauf hinweisen, dass der Wille des Anfragenden nicht darauf gerichtet ist, sich rechtsberaten zu lassen:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält gar keine oder eine unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),

- E-Mail- Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com,yahoo oder gmail.com),

- Abfrage von Kontodaten des Rechtsanwalts,

- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner

Hinweise zu aktuellen Betrugsmaschen können der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammer Berlin entnommen

Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 26.06.2013, BGBl I 2013, 1809 ff ist unter anderem § 33 Abs. 2 EStG geändert worden. Dieser lautet in der Neufassung wie folgt:

„Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Damit wird von der aktuellen Rechtsprechung des BFH abgewichen. Mit Urteil vom 12.05.2011, Az. VI R 42/10, hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten grundsätzlich abzugsfähig sind, weil der Bürger wegen des staatlichen Gewaltenmonopols seine Ansprüche nicht selbst, sondern nur über die Einschaltung der Gerichte durchsetzen dürfe. Etwas anderes gelte nur für den, der sich mutwillig oder leichtfertig auf einen Prozess eingelassen habe.

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 4.040 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

BVerfG: Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein

Eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines Zivilprozesses als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht in einem am 09.08.2013 veröffentlichten Beschluss vom 2. Juli 2013 und hob daher die angegriffenen Unterlassungsurteile auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und hatte den Kollegen einer anderen Kanzlei in einem Schreiben an die RAK als "Winkeladvokatur" bezeichnet. Hintergrund war, dass die Kanzlei nach Ansicht des Beschwerdeführers in der Außendarstellung nicht eindeutig klarstelle, ob es sich um eine Sozietät oder lediglich um eine Kooperation von Anwälten handele. "Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei - mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) - als 'Winkeladvokatur' zu apostrophieren", hieß es in dem Schreiben. Hierin sah einer der betroffenen Rechtsanwälte eine beleidigende Schmähkritik und klagte gegen den Anwalt auf Unterlassung.

Das LG und das OLG verurteilten den Beschwerdeführer, es zu unterlassen, den Unterlassungskläger als Winkeladvokaten oder das von ihm geführte Büro als Winkeladvokatur zu bezeichnen, wobei das LG die Äußerung als Schmähkritik einordnete und schon aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ, während das OLG zwar eine Interessenabwägung durchführte, diese aber zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen ließ, weil die Äußerung für den Anlass vollkommen unangemessen und unnötig sei.

Das BVerfG verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück an das OLG

Köln: Die Äußerung habe einen Sachbezug und stelle keine Schmähkritik dar. Die Äußerung betreffe nur die berufliche Ehre und damit lediglich die Sozialsphäre des Betroffenen und sei zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer und im Rahmen eines Zivilprozesses geäußert worden.

Es müsse erneut eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des betroffenen Anwalts und der Meinungsfreiheit des äuernden Anwalts vorgenommen werden. Die bloße "Unangemessenheit" und "Unnötigkeit" einer solchen Äußerung reiche nicht für eine Verurteilung zur Unterlassung. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Ein solches Urteil habe nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit einer Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, "dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen werden" (Beschl. v. 02.07.2013, Az. 1 BvR 1751/12).

Unterlassungsverpflichtung

Die Lauzat & Eder GmbH hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist und soweit nicht eine erlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne von § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

ANWALT IN EIGENER SACHE

Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalts- und Notarfach

Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

19.9.2013 · Do. 13.00 – 17.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christine von Münchhausen, RAin, Wirtschaftsmediatorin,
Co-Autorin des Handbuchs „Verhandlungs-
und Konfliktmanagement für Anwälte“, C.H. Beck-Verlag

Update ZPO

20.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

In Balance bleiben: Effektives Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

7.11.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €
Christiane Huismans, RAin; Ellen Pachabeyan,
beide Personal + Business Coach

Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz,
Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren

– Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf,
Mitglied des Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

22.1.2014 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Beamtenrecht

Teil 1: 15.11.2013 · Teil 2: 22.11.2013
jeweils Fr. 13.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ARBEITSRECHT

Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar
über die Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de
unter Aktuelles/Termine**

**Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht

Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Prüfungstermine und Prüfungsorte

schriftliche Prüfungen:

30.11. und 07.12.2013, ab 8.00 Uhr
Urania Schulhaus GmbH
Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

mündlichen Prüfungen:

01.02.2014, ab 9.00 Uhr
Kanzlei Frau RAin Kerstin Mock
Hebbelstr. 36, 14469 Potsdam

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben bis zum **18.10.2013** zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank,
Kontonummer: 60 50 000,
Bankleitzahl: 160 620 73
zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Steuerrecht

11.10.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
12.10.2013, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 395,00 €

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Dr. Horst-Dieter Fumi,
Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Thomas Müller,
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Miet- u.

Wohnungseigentumsrecht

16.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung“

Dipl.-Bw. RA Dr. Georg Jennißen
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Köln
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

19.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 3“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Handels- u. Gesellschaftsrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Praxis der GmbH“

RA Prof. Dr. Joachim Bauer, Berlin
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Steuerrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Kongresshotel
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit“

Bernd Rätke
Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Erbrecht

26.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Problemkinder“ im Erbrecht

RA Thomas Littig
FA für Arbeitsrecht und Erbrecht, Würzburg
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Steuerrecht

11.10.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
12.10.2013, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 395,00 €

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Dr. Horst-Dieter Fumi,
Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Thomas Müller,
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Miet- u.

Wohnungseigentumsrecht

16.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung“

Dipl.-Bw. RA Dr. Georg Jennißen
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Köln
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

19.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 3“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Mitgeteilt

Handels- u. Gesellschaftsrecht 25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Praxis der GmbH“ RA Prof. Dr. Joachim Bauer, Berlin Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Steuerrecht 25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Potsdam, Kongresshotel Kostenbeitrag: 225,00 €	„Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit“ Bernd Rätke Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Erbrecht 26.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 205,00 €	„Problemkinder“ im Erbrecht RA Thomas Littig FA für Arbeitsrecht und Erbrecht, Würzburg Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Familienrecht 26.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Familienrecht in Migrationsfamilien“ Unterhalt – Sorgerecht - Kindesentführung Michael Grabow Richter am Amtsgericht, Pankow/Weißensee Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Sozialrecht 30.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„SGB II und SGB III“ - Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis - RA Dr. Jürgen Brand Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Verwaltungsrecht 08.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 205,00 €	„Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht“ Michael Funke-Kaiser Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Sozialrecht 09.11.2013, 9.00 – 17.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 195,00 €	„Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht“ Dr. Peter Lange Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen Gem. § 15 FAO 7 Zeitstunden.
Gewerblicher Rechtsschutz 15.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Berlin, DAI-Ausbildungscenter Kostenbeitrag: 225,00 €	„Gebühroptimierung im Gewerblichen Rechtsschutz und effektive anwaltliche Strategien in Abmahnverfahren“ RA Dr. Hans-Dieter Weber FA für Steuerrecht, Dortmund Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.
Familienrecht 15.11.2013, 14.00 – 19.30 Uhr Brandenburg a.d.H., OLG Kostenbeitrag: 195,00 €	„Versorgungsausgleich, Mandanten effektiv beraten, Vereinbarungen sinnvoll und rechtssicher schließen“ Jörn Hauß FA für Familienrecht, Duisburg Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Anja Gärtner

Reuterstraße 9, 14482 Potsdam

Doreen Lukaschek

Benzstraße 2, 14482 Potsdam

Julia Rackow

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Cathrin Krämer

c/o RA Reißmann
Schlossstraße 13, 14467 Potsdam

Dr. Katharina Flemming

c/o Dres. Flemming
Kiefernweg 41. 14532 Kleinmachnow

Dr. Harald Flemming

c/o Dres. Flemming
Kiefernweg 41, 14532 Kleinmachnow

Nadin Garz

Winterfeldallee 104, 15834 Rangsdorf

Patricia Schoene

Waldallee 24,
15712 Königs Wusterhausen

André Schmidt

Waldallee 24,
15712 Königs Wusterhausen

Romy Franzke

c/o RAe Göpfert
Sielower Str. 36, 03044 Cottbus

Daniel Dajka

c/o RA Krautz
Lange Straße 33, 03130 Spremberg

Mit einer Anzeige
im
**Berliner
Anwaltsblatt**
treffen Sie immer
ins „Schwarze“

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

„Vorab per Telefax“
ist nicht nötig

Für die Fristeinholung genügt es, einen Schriftsatz rechtzeitig vor Fristablauf zur Post zu geben. Eine zusätzliche Übersendung „vorab per Telefax“ ist nicht nötig und darf dem Antragsteller im Falle eines Wiedereinsetzungsantrages selbst dann nicht entgegeng gehalten werden, wenn er sonst üblicherweise Schriftsätze vorab per Fax übersandt hat. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt war mit einem Berufungsverfahren befasst und wollte die Berufungsbegründungsschrift noch vor seinem Urlaub gerichtsbekannt machen. Hierzu ließ er den entsprechenden Schriftsatz fünf Tage vor Fristablauf von seiner Sekretärin zur Post bringen. Der Schriftsatz erreichte das Gericht jedoch nicht. Der später vom Anwalt gestellte Wiedereinsetzungsantrag wurde vom Berufungsgericht jedoch zurückgewiesen. Der Antrag wurde von einer eidesstattlichen Versicherung der Sekretärin flankiert, die ausführte, wie sie den unterzeichneten Schriftsatz eintütete, frankierte und in einen bestimmten Briefkasten einwarf. Dem Berufungsgericht genügten diese Ausführungen nicht. Es vermisste vielmehr Äußerungen dazu, dass die Kanzlei in anderen Fällen die Schriftsätze immer vorab per Telefax an das Gericht sende und dies nur hier nicht geschehen sei.

Der Bundesgerichtshof hielt dies im daruffin angestregten Rechtsmittelverfahren für überzogen. Nach Ansicht der Karlsruher Richter habe das Berufungsgericht mit den erwarteten Ausführungen zum Faxversand den Zugang zu dem von der ZPO eingeräumten Instanzenzug in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert. Die hierdurch eingetretene Verletzung des Anspruchs auf

Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes eröffne die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO. Grundsätzlich, so der BGH, dürfe eine Partei von einer Postzustellung am auf die Einlieferung folgenden Werktag innerhalb des Bundesgebietes ausgehen. Verspätungen in der Zustellung oder gar der Verlust einer Postsendung dürfe den Parteien nicht als Verschulden angerechnet werden. Insbesondere müsse eine Partei keine weiteren Vorkehrungen, wie etwa das zusätzliche Versenden per Telefax, treffen. Wenn hierzu keine Pflicht bestehe, so dürfe das Gericht hierzu auch keine Ausführungen verlangen.

„Die Beklagten waren nicht gehalten, auch die Einzelheiten der Büroorganisation im Hinblick auf die Versendung per Telefax darzustellen und glaubhaft zu machen, wie es das Berufungsgericht in seinem Hinweis verlangt hat. Andernfalls müssten sie sich zu einer zusätzlichen Vorsorge ihres Prozessbevollmächtigten äußern, zu der keine Rechtspflicht besteht“, unterstrichen die obersten Zivilrichter.

BGH, Beschluss vom 19.6.2013 –
Az.: V ZB 226/12

(Eike Böttcher)

Poliscan Speed
kein
standardisiertes
Messverfahren

Bei der Messung mit einem Messgerät Poliscan Speed der Fa. Vitronic handelt es sich nicht um ein standardisiertes Messverfahren. (Leitsatz des Gerichts)

Bei einer Geschwindigkeitsmessung in der Berliner Innenstadt wurde für einen später mit einem Bußgeldbescheid Betroffenen eine Geschwindigkeitsübertretung von 35 km/h gemessen. Die Messung wurde mit dem Geschwindigkeitsmessgerät Vitronic Poliscan Speed durchgeführt. Im Einspruchsverfahren

gegen den Bußgeldbescheid rügte der Verteidiger im Wesentlichen die mangelnde Nachprüfbarkeit der Messung, die einer rechtsstaatlichen Überprüfung nicht standhalte.

Das mit der Sache befasste Amtsgericht sprach den Betroffenen frei. Nach Ansicht des Gerichts sei es nicht möglich, bei dem konkret verwendeten Messgerät Vitronic Poliscan Speed die Gewinnung der einzelnen Messwerte zu überprüfen und die Geschwindigkeitsmessung einer nachträglichen Richtigkeitskontrolle zu unterziehen. Bei sogenannten standardisierten Messverfahren genügt das Behaupten möglicher Messfehler für die Verteidigung nicht. Vielmehr müssen konkrete Messmängel vorgetragen werden. Hierfür ist es allerdings nötig, das Messverfahren und damit auch die Funktionsweise des eingesetzten Messgerätes im Detail nachvollziehen zu können. Der Hersteller des Geschwindigkeitsmessgerät Vitronic Poliscan Speed gibt hierzu allerdings – ebenso wie die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die die Messgeräte zulässt und mit der Zulassung zu einem standardisierten Verfahren macht – mit dem Verweis auf Patentrechtsschutz keine detaillierten Daten heraus. Das Amtsgericht ist daher der Ansicht, dass schon nicht von einem standardisierten Messverfahren gesprochen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist unter einem standardisierten Messverfahren ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind (BGHSt 43, 277).

Dies sei bei dem streitgegenständlichen Messgerät Poliscan Speed jedoch nicht der Fall, da noch nicht einmal für gerichtlich bestellte Sachverständige die Möglichkeit bestehe, die Grundlagen für die Zulassung, insbesondere die exakte Funktionsweise des Messsystems, bei der PTB zu überprüfen und die Prüfung durch die PTB auch nicht über jeden Zweifel erhaben sei.

Es sei nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Parameter der Gerätehersteller die Geschwindigkeitsmessung für gerichtsverwertbar halte. Insbesondere könne die Geschwindigkeitsbildung selbst sowie die Messwerterzeugung nicht konkret überprüft werden, da die Angaben über die konkrete Lage der Messstrecke innerhalb des Erfassungsbereiches sowie der gemessene Geschwindigkeitswert, der zur Bildung der ausgewiesenen

Durchschnittsgeschwindigkeit führt, nicht reproduzierbar sei. Damit könne die vorgehaltene Geschwindigkeit aus Bild und Dokumentation der Messung nicht nachvollzogen werden.

AG Tiergarten, Urteil vom 13.06.2013 – Az.: (318 OWi) 3034 Js-OWi 489/13 (86/13)

(ingesandt von
RA Gustav Rausch, Berlin)

Der Verteidiger als Abwesenheits- assistent

Der Antrag zur Entbindung des Betroffenen von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung kann auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Die Unterzeichnung der Verteidigervollmacht durch den Verteidiger selbst im Auftrag seines Mandanten steht einem solchen Antrag nicht entgegen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit Betroffener legte gegen den gegen ihn erlassenen Bußgeldbescheid Einspruch ein. Dieser wurde vom Amtsgericht allerdings verworfen, da er, trotz ordnungsgemäßer Ladung und entgegen seiner Anwesenheitspflicht, zur Hauptverhandlung nicht erschienen war. Hiergegen wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde an das Kammergericht und rügt die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Das KG gab dem Antrag des Betroffenen statt, und hob die Entscheidung des Amtsgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Der Betroffene habe vorgebracht, wessen er beschuldigt werde. Darüber hinaus habe er seinen Verteidiger zur Vertretung ermächtigt und dieser habe im Namen des Betroffenen die Fahreigenschaft eingeräumt und im Übrigen erklärt, zur Sache keine weiteren Angaben zu machen. Darüber hinaus sei von der Anwesenheit des Betroffenen keine weitere Aufklärung zu erwarten gewesen. Demnach hätten die Voraussetzungen zur Entbindung der Anwesenheitspflicht für den Betroffenen vorgelegen. Dass der Verteidiger den

Entbindungsantrag erst zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt habe, sei unschädlich. Genauso unschädlich sei es, dass der Verteidiger die Vollmacht im Namen seines Mandanten unterzeichnete. Der Betroffene habe seinen Verteidiger dementsprechend umfassend bevollmächtigt. Diese Erklärung schließe die Ermächtigung des Verteidigers ein, die Vollmachtsurkunde im Namen des Betroffenen zu unterzeichnen.

Kammergericht, Beschluss vom
12.06.2013 – Az.: 3 Ws (B) 202/13

(ingesandt von
RA Bert Handschumacher, Berlin)

Wissen

Die schwierige Glättung des Tarifverlaufs Am Jahresende sollten Berufsträger ihren steuerlichen Gewinn in den Blick nehmen

Markus Deutsch



Ein typischer Fall in deutschen Anwaltskanzleien:

Der Bauprozess, die Schadensersatzklage und manch andere Streitigkeit wird erst nach mehreren Jahren zu einem hoffentlich glücklichen Ende gebracht. Bis dahin ist der Berufsträger aber mit viel Zeit und Geld für den Mandanten in Vorleistung getreten. Die spätestens am Ende fälligen Honorarzah- lungen beziehen sich dann nicht selten auf mehrere Wirtschaftsjahre. War der Auftrag von einigem Gewicht, kann die Vergütung ein deutliches Einnahmen- plus der Kanzlei bewirken. Damit droht aufgrund der Einmalzahlung der Einkommensteuertarif überdurchschnittlich zuzuschlagen. Für derartige außerordentliche Einkünften besteht an sich die Möglichkeit einer Tarifermäßigung nach

§ 34 Abs. 1 EStG. Die Erleichterung gilt nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 u.a. für „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranla- gungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst“. Demnach scheint das Steuer- recht die langjährigen Mühen mit einer Tarifbegrenzung zu honorieren.

Rechtsprechung zulasten der Freiberufler

Dieser Konsequenz hat der Bundesfi- nanzhof mit Urteil vom 30.1.2013 (Az. III R 84/11, Leitsätze in BRAK-Mitteilungen 3/13, S. 144) leider einmal mehr einen Riegel vorgeschoben. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt. Demnach sei nach An- sicht der Richter die Anwendung der Ta- riffermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG im Bereich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf besondere Tätigkeiten beschränkt, die von der übli- chen Tätigkeit eines Freiberuflers ab-

grenzbar sein müssen. Berufsübliche Honorareinnahmen eines Rechtsanwalts führten nach diesem Grundsatz zu laufenden Gewinnen, die dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sind.

Anders - also im Sinne der Steuerpflichtigen - solle der Fall nur zu lösen sein, wenn sich der Berufsträger während mehrerer Jahre ausschließlich einer bestimmten Sache gewidmet und die Vergütung dafür in einem einzigen Veranlagungszeitraum erhalten hat. Denkbar sei die Anwendung der Vorschrift, so der Bundesfinanzhof, auch für sich über mehrere Jahre erstreckende Sonder-tätigkeiten, die von der übrigen Tätigkeit abgrenzbar sind und nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb gehören. Zur Klarstellung führt das Gericht am Ende noch aus, dass es an einem solchen atypischen Ereignis auch dann fehle, wenn der Kollege sein berufliches Honorar für eine mehrjährige Tätigkeit

nicht durch freiwillige Zahlung des Mandanten, sondern erst aufgrund einer Honorarklage erhält.

Freimütig bekennen die Richter schließlich - durch den Wortlaut der Vorschrift kaum gedeckt - die Beweggründe ihrer Entscheidung: „Ohne Einschränkung des Gesetzeswortlauts wären erhebliche Teile der von Freiberuflern erzielten Einkünfte keine laufenden Gewinne, sondern bei Bezahlung zum Zeitpunkt der Auftragsbeendigung außerordentliche Einkünfte“ (mit Bezugnahme auf die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Auch vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg gibt es, soweit ersichtlich, keine Rückendeckung für die hiesigen Kollegen.

Gestaltung als Antwort spätestens zum Jahresende gefragt

Die selbstständigen Kollegen sind im eigenen fiskalischen Interesse also gehalten, von sich aus ihre Einkünfte über die Veranlagungszeiträume möglichst konstant zu halten, um somit Tarifspitzen zu vermeiden. Etwaige „Hebel“ stehen dafür sowohl auf betrieblicher als auch privater Ebene zur Verfügung. Nahe liegend ist gerade bei langjährig dauernden Mandaten die Vereinbarung von *Vorschüssen* auf den voraussichtlichen Endbetrag, um so die Einnahmen über mehrere Jahre zu verteilen. Hier gilt bei Einnahme-Überschuss-Rechnern das Zuflussprinzip – mithin Kontogutschrift oder Bareinnahme - nach § 11

Abs. 1 EStG, bei bilanzierenden Kollegen ist schon die Einbuchung der Honorarforderung ertragswirksam. Im Einzelfall mag sich sogar ein *Wechsel der Gewinnermittlungsmethode* als sinnvoll erweisen, was aufgrund des Aufwands und der hieraus resultierenden Konsequenzen allerdings gut überlegt und vor allem durchgerechnet sein will. Ob die aufgezeigten Strategien in der Praxis umsetzbar sind, hängt ferner nicht unerheblich von der Situation und Persönlichkeit der vertretenen Mandanten ab.

Selbstständigen steht darüber hinaus mit der Steuerung ihrer *Betriebsausgaben* ein weiteres wirksames Instrument zur Vermeidung „unnötiger“ Steuern zur Verfügung. So bieten sich in guten Jahren vorgezogene Investitionen vorzugsweise in sofort abziehbare Wirtschaftsgüter, Sachanlagen mit hoher Abschreibungsmöglichkeit oder laufende Erhaltungsaufwendungen an. Bilanzierer können als weiteres Mittel zur Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG greifen, die allerdings in der Praxis nur aufwändig zu handhaben ist. Einen sofortigen Steuerrabatt ermöglichen auch Investitionsabzugsbeträge auf künftig anzuschaffende Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Allerdings darf hierfür bei Einnahme-Überschuss-Rechnern der Kanzleigewinn nicht mehr als 100.000 Euro betragen. Bei Sozietäten gilt derselbe Betrag für alle Partner gemeinsam. Wird die dargestellte Investition allerdings nicht innerhalb von drei, dem Wirtschaftsjahr der Bildung folgenden Wirtschaftsjahren durchgeführt, rechnet das Finanzamt den Abzugsbetrag rückwirkend und gewinnerhöhend wieder dem Ursprungsjahr zu.

Auf privater Ebene wirken sich beispielsweise Vorauszahlungen - im Jahr des überdurchschnittlichen Kanzleiertrags - zur privaten Krankenkasse erheblich steuermindernd aus. Dabei können *Krankenversicherungsbeiträge* sogar bis zu 2,5 Jahre im Voraus wirksam geleistet werden. Dies gilt nicht nur für den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch für die Beiträge etwa der noch unterhaltspflichtigen Kinder. In Betracht kommen ebenfalls Extrazahlungen zur

Studiere Zukunft!

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

RECHTSFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen
- Familienfreundliche Hochschule



WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG FERNSTUDIENINSTITUT

Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00

E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de

Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

Altersvorsorge, zum Beispiel in das berufsständische Versorgungswerk bzw. Deutsche Rentenversicherung oder in die „Rürup-Rente“. Staatlich gefördert werden hier Beiträge bis zu 20.000 Euro im Jahr. Diese wirken sich in 2013 zu 66 Prozent steuermindernd aus.

Überhöhte Vorauszahlungen vermeiden

Als weiterer unerwünschter Effekt von

überdurchschnittlichen Einkünften treten erhöhte Steuervorauszahlungen in den Folgejahren hinzu. Denn diese richten sich nach dem jeweiligen letzten Einkommensteuerbescheid. Hier ist ein *Antrag auf Herabsetzung* gegenüber dem Finanzamt, unter Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, zu stellen. Vorsorglich kann auch bereits im Rahmen der Veranlagung auf die voraussichtlich geringeren Einkünfte in der

Zukunft hingewiesen werden. Mit diesen kleinen Strategien dürfte vielen Kollegen, auch abseits der Rechtsprechung zu den außerordentlichen Einkünften, ein gutes Stück geholfen sein.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Berlin

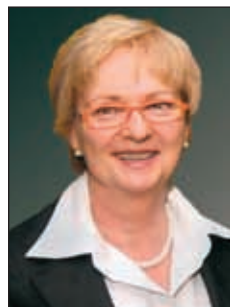
Forum

Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit

Monika Nöhre

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin am 15. Mai 2013 bei einer Veranstaltung des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat. Er wird in zwei Teilen im Berliner Anwaltsblatt veröffentlicht. Dem hier abgedruckten zweiten Teil ging der erste Teil im Berliner Anwaltsblatt 7-8/2013, S. 247 voraus.

Für eine Übergangszeit gibt es nach der Justizspaltung im Jahr 1949 zwei Kammergerichte, ein Kammergericht West und ein Kammergericht Ost. Diese Parallelität beschert der Westberliner Justiz Anfang der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen ganz besonderen Bewerber um das Notaramt: den ehemaligen Kammergerichtspräsidenten Ost Dr. Hans Freund. Hans Freund war 1901 in Kattowitz geboren, er war Jude. 1928 nahm er den Anwaltsberuf in Berlin auf, 1933 erhielt er Berufsverbot. Er überlebt die Kriegsjahre, wie er später ausführte, zum Schluss in sehr schwierigen Verhältnissen in der Il-



legalität. Ab 1945 übt er für fünf Jahre den Richterberuf aus. Zunächst ist er beim Amtsgericht Pankow, anschließend am Amtsgericht Berlin-Mitte und schließlich am

Kammergericht Ost tätig, dessen Präsident er ab Februar 1949 nach der Spaltung der Berliner Justiz wird. Doch gut ein Jahr später endet seine Präsidentschaft, die Gründe sind nicht ganz klar. Bekannt ist jedenfalls, dass sich Hans Freund Ende 1952 aufgrund der jüdenfeindlichen Politik der SED zur Flucht aus der DDR veranlasst sieht. Er geht nach West-Berlin, wo ein mühsamer Weg auf Anerkennung als politischer Flüchtling beginnt. Sein Antrag vom September 1955 auf Zulassung als Rechtsanwalt zieht sich hin und wird zunächst wegen seiner SED-Mitgliedschaft negativ beschieden. 1956 wird er schließlich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Es ist überliefert, dass er ab Januar 1958 einen Antrag auf Bestellung zum Notar stellte, der zwar von der Rechtsanwaltskammer befürwortet, von Kammergericht und Senatsjustizverwaltung aufgrund der Ausschlussklauseln

für ehemalige Kommunisten aber ohne abschließenden Bescheid blieb, bis Hans Freund schließlich im Mai 1959 verstarb.¹

Mit ähnlichen Problemen wie Hans Freund hat Alexander Fähnrich zu kämpfen. Fähnrich ist nach Kriegsende zunächst als Rechtsanwalt und Notar in Potsdam tätig und begehrt Ende 1949 seine Ernennung in Berlin. Dort stellen sich allerdings Schwierigkeiten ein, weil er in der vom „Telegraf“ im Juli 1949 veröffentlichten „Spitzelliste des NKWD“ aufgeführt ist. Nach eigenen Angaben war Fähnrich zu dieser Tätigkeit gezwungen worden. Das Kammergericht befürwortet seine Ernennung, der Magistrat lehnt sie ab. Bemerkenswert ist eine Stelle in dem Personalbewerbervorgang der heutigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte, wirft sie doch ein eindrucksvolles Licht auf diese Zeit:

„Wenn in der heutigen Zeit an das Verhalten gegenüber dem NS-System, das immerhin eine deutsche Regierung darstellte – derart hohe moralische Anforderungen gestellt werden, so muss man an ein Verhalten gegenüber ausländischen Mächten zumindest die gleichen Anforderungen stellen“.

Alexander Fähnrich erhält im Februar

1 Nachweise bei Hans Bergemann, Rechtsanwaltskammer Berlin (Hrsg.): *Zu Recht wieder Anwalt*, S. 146 f..

2 Die Angaben zu Alexander Fähnrich beruhen auf einer Auswertung des Notarbewerbervorgangs im Archiv der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

1950 seine Zulassung als Rechtsanwalt in Berlin. Notar wird er nicht. Formal wird dies mit dem Fehlen einer zehnjährigen Anwaltspraxis begründet.²

In der unmittelbaren Nachkriegszeit werden die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar wiederholt verändert und an die jeweilige Bedarfslage angepasst. In der ersten Aufbauphase des Justizwesens werden Opfer des Faschismus begünstigt. Damit ist es – wie wir am Beispiel von Hans Freund eindrucksvoll gesehen haben – nach 1949 im Kammergerichtsbezirk vorbei. Regelvoraussetzung für die Bestellung zum Notar ist eine Praxis als Rechtsanwalt über einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Mitgliedschaft in der NSDAP ist zunächst ein absoluter Hinderungsgrund.³ Nach einer kurzen Übergangszeit wird die Entscheidung über das Versagen der Zulassung aufgrund einer Vorbelastung aus den Jahren von 1933 bis 1945 in die Hände von Entnazifizierungskommissionen gelegt. Juristen sind besonders sorgfältig zu prüfen.⁴ Bewerber haben mit ihrem Antrag zusätzlich einen speziellen Fragebogen auszufüllen, der Aufschluss über ihre politische Vergangenheit geben soll.

Keine feste Regel gibt es für die Antwort auf die Frage, ob eine Zeit, in der ein Rechtsanwalt vor 1945 seinen Beruf aus politischen Gründen nicht ausüben durfte, auf die zehnjährige Wartezeit anzurechnen ist. Diese versöhnliche Geste fehlt, und so bleibt es nicht aus, dass die Zulassungsregeln der Nachkriegszeit Gewinner und Verlierer um das Amt des Notars produzieren. Verlierer sind in erster Linie die Verfolgten des NS-Regimes. Sie haben ihre Zulassung zurückgeben müssen. Viele haben Berlin und auch Deutschland verlassen. Ihre Zeugnisse und Urkunden existieren nicht mehr. Einige haben eine andere Staatsbürgerschaft erhalten. Für sie alle türmen sich meterhohe Hindernisse auf den Weg zum Notarberuf auf.

Vergleichsweise einfacher – und das zu konstatieren fällt schwer, entspricht aber den traurigen Tatsachen – hat es die Bewerbergruppe, die sich mit dem braunen Terror arrangiert oder ihn gar

aktiv unterstützt hat. Dieser Befund lässt sich plakativ auf die einfache Kurzformel bringen: Verfolgung und Abwesenheit schaden eher, Parteizugehörigkeit und Mitläufertum nicht.

Dr. Wilhelm Schneider

Zurück zu Dr. Wilhelm Schneider, mit dessen Zulassungsgesuch ich begonnen habe. Was hat er für die Jahre 1933 bis 1945 vorzuweisen? Seine Akte habe ich bewusst ausgewählt. Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf das Zulassungsverfahren werfen. Wilhelm Schneider fügt seinem Antrag die Abschrift eines Urteils des Spruchgerichts Hamburg-Bergedorf und einen Nachweis des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg über seine Einstufung im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie 4 bei. Danach war Wilhelm Schneider, der von Kriegsende bis 1949 mit Unterbrechungen in Hamburg wohnt, nach Maßgabe des Kontrollratsgesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 in die vierte von insgesamt fünf Kategorien und damit als Mitläufer eingestuft worden (Kategorie 1: Hauptschuldige, 2: Belastete, 3: Minderbelastete, 4: Mitläufer, 5: Entlastete). Die braune Vergangenheit des Wilhelm Schneider wird weiß gewaschen. Damit steht der Berliner Notaramtsbewerber allerdings nicht allein. Fünf Jahre nach Kriegsende sind praktisch alle einstigen Nationalsozialisten entlastet. Was einst als größte politische Säuberungsaktion begonnen hat, endet als monströse Rehabilitierung.

Und so schickt sich Wilhelm Schneider mit seinem Persilschein aus der britischen Zone 1950 an, seine alte Karriere als Rechtsanwalt und Notar an seiner alten Wirkungsstätte in Berlin wieder aufzunehmen. Doch er scheitert zunächst sowohl an Rechtsanwaltskammer als auch Kammergericht. Beide Instanzen haben Bedenken. Dr. Landsberger vom Präsidium der Rechtsanwaltskammer verweigert eine Bearbeitung des Zulassungsgesuches und hält die Entnazifizierung durch eine auswärtige Kommission nicht für ausreichend, weil „in hiesigen Kreisen bekannt ist, dass Sie in

größerem Umfang als Notar im Auftrag der SS oder von Organisationen tätig geworden sind, die der SS nahe standen“. Dem schließt sich der Vizepräsident des Kammergerichts an. Doch Wilhelm Schneider legt nach. Er präsentiert einen Rehabilitierungsbescheid des Spruchausschusses Charlottenburg vom 17. März 1950 und stellt sich anschließend in einer Abteilungssitzung des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer den Fragen der teilnehmenden Mitglieder. Anschließend schreibt das Präsidium – unterzeichnet von Dr. Landsberger – am 22. April 1950 an den Vizepräsidenten des Kammergerichts:

„Die Zulassung zum Rechtsanwalt und die Ernennung zum Notar werden befürwortet.“

Es liegt ein Anlass zu Bedenken zwar insofern vor, als der Bewerber Mitglied der NSDAP und der Waffen-SS gewesen ist und bei der SS höhere Dienstgrade bekleidet hat. Diese Bedenken sind aber durch den rechtskräftigen Freispruch im Spruchkammerverfahren vom 27. Juli 1949 und durch den Rehabilitierungsbescheid des Spruchausschusses Charlottenburg vom 17. März 1950 behoben.

Der Bewerber ist ferner in der Abteilungssitzung vom 19. April 1950 ausführlich gehört worden. Nach dem persönlichen Eindruck, den das Kollegium bei dieser Rücksprache von dem Bewerber gewonnen hat, erscheinen die Angaben des Bewerbers auch im Zusammenhang mit den übermittelten Leumundzeugnissen glaubhaft, dass er trotz seiner Zugehörigkeit zur NSDAP und zur SS von der gewissenhaften Ausführung seiner Berufstätigkeit nicht abgewichen ist.“

Und so geschieht es, dass Wilhelm Schneider am 24. Juni 1950 für den Be-

3 vgl. Dirks, a.a.O., S. 294 m.w.N..

4 Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946.

5 Staatsarchiv Nürnberg, Schriftgut der Nürnberger Prozesse, Dr. Wilhelm Schneider, Dokument S 117.

zirk des Kammergerichts mit Anweisung des Amtssitzes in Groß-Berlin zum Notar ernannt wird. Diesen Beruf übt er bis zu seinem Tode im Jahre 1962 aus.

Doch was genau hat Wilhelm Schneider als Notar während der Zeit von 1933 bis 1945 gemacht? Wie kann sich ein Notar überhaupt im Rahmen seiner Berufsausübung schuldig machen, wo er doch „nur“ das Herstellen von Schriftstücken bewirkt und dabei die Wahrnehmung von Tatsachen bezeugt?

Zwei Hinweise auf eine nicht unbeachtliche Vorbelastung enthält die überlieferte Personalakte. Schneider gibt in seinem Lebenslauf an, dass er von Oktober 1945 bis Februar 1946 von der britischen Militärregierung und von Mai 1947 bis November 1947 als Zeuge von der amerikanischen Militärregierung interniert war. Nimmt man die Spur dieser Aussagen auf, wird das Notariat Schneider im Berlin der dreißiger und vierziger Jahre mit Leben gefüllt. Denn Schneider war der Hausnotar der SS und ist nur selbst knapp einer Anklage und Verurteilung entgangen.

Die Internierung als Zeuge im Jahr 1947 diente der Durchführung des vierten von insgesamt 12 Nürnberger Folgeprozessen gegen Verantwortliche des Deutschen Reiches zur Zeit des Nationalsozialismus. Dieser Prozess fand vom 13. Januar bis zum 3. November 1947 im Nürnberger Justizpalast statt und ist als Prozess gegen das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS (kurz: WVHA) in die Geschichte eingegangen. Angeklagt waren die Spitzenfunktionäre dieses Amtes, sie verwalteten bis Mai 1945 die SS-eigenen Industrien, Gewerbe und Betriebe, auch in Konzentrationslagern, und führten diese zu eigenen Konzernen zusammen. Grundlage und Hauptquelle dieses Vermögens, das auf wirtschaftliche Ausbeutung und Versklavung ausgerichtet war, bildete dabei die Häftlingsarbeit. Hauptangeklagter im Folgeprozess 4 war Oswald Pohl, der Leiter des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes. Er wurde zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde 1951 vollstreckt.

Und immer, wenn ein Notar benötigt

wurde, war Wilhelm Schneider zur Stelle. Und es gab viel für ihn zu tun. Denn die Wirtschaftsunternehmen der Nazis waren ein gigantischer Komplex, der auf Wachstum, insbesondere in den Ostgebieten, ausgerichtet war. Firmengründungen, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Gesellschafterversammlungen, Eigentumsüberführungen von beschlagnahmten Vermögen: Der Hausnotar der SS konnte über Arbeit nicht klagen. Auch ein Einsatz in den Konzentrationslagern gehörte dazu.

Bemerkenswert ist, wie sich die Praxis des Wilhelm Schneider in den fünfziger Jahren nach seiner Wiedezulassung zum Rechtsanwalt und Neubestellung zum Notar entwickelt. Darüber gibt ein Vermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 22. September 1958 Aufschluss, der sich in unseren Akten befindet. Danach ist das Vorleben unseres Notars den berliner Justizbehörden nicht verborgen geblieben. 1958 leitete die Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf Schneiders Beteiligung an den Machenschaften des WVHA sogar ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur schweren Freiheitsberaubung ein, stellte es später aber ein. Ab 1951 macht Schneider da weiter, wo er 1945 notgedrungen aufgehört hat: Er ist weiter tätig für die alte Garde, die Gesellschaften der SS stehen ja noch im Handelsregister, sie müssen noch liquidiert, das Vermögen noch verwertet werden. Wer eignet sich dafür besser als der ehemalige Hausnotar?

Schlussbetrachtung

So lässt die Nachkriegszeit für den Juristenberuf des Notars in Berlin viele Saiten anklingen. Das Bild auf die Praxis der Bestellungen wirft viele Fragen auf,

nicht alle können wir heute befriedigend beantworten. Eine systematische Aufarbeitung fehlt bisher.

Und so bleibt uns ein Kammergerichtspräsident in Erinnerung, der nicht Notar werden konnte, und ein Nazi, der nach dem Krieg genau da weiter macht, wo er 1945 aufgehört hat. Die bedeutsame Frage, ob sich ein Notar durch seine Beurkundungstätigkeit überhaupt schuldig machen kann, muss ohne Antwort bleiben. Können wir damals wie heute gelten lassen, dass ein Notar nur den Text des Vertrages sieht, den er beurkundet, und für Inhalte, Schicksale und Folgen keine Verantwortung übernimmt? Wünschenswert wäre es gewesen, hierauf die Antwort eines Gerichts zu erhalten. Beinahe wäre das gelungen. So war es vorgesehen, Schneider wegen seines aktiven Beitrages am Aufbau der SS-Wirtschaftsdachorganisation in einem 2. WVHA-Prozess anzuklagen. Hierzu heißt es in dem Vermerk eines amerikanischen Ermittlungsoffiziers zur Vorbereitung des 4. Nürnberger Folgeprozesses:

„Schneider is implicated in matters dealing with the acquisition of property for the construction of concentration camps...

He should be listed among the defendants brought to trial in a second WVHA case...

Sufficient evidence may be found in the files of the WVHA to convict Schneider for his participation in the many criminal activities of the WVHA...“⁵

Doch dazu ist es nicht mehr gekommen.

*Die Autorin ist
Präsidentin des Kammergerichts.*

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Die Revolution und ihre Anwälte

Auszüge aus den Erinnerungen „Interessante Zeiten – Reportagen aus der Innenwelt des Rechts“

von Benno Heussen*



Prof. Dr.
Benno Heussen

Für Juristen ist die Vorstellung und mehr noch die Erfahrung, dass sie und ihre Arbeit grundsätzlich infrage gestellt werden, etwas völlig überraschendes. Das Recht ist das Rückgrat der Po-

litik, weil es ihr Macht verleiht und es setzt dieser Macht gleichzeitig ihre Grenzen. Die Juristen sind im Rechtsstaat nicht mehr die Büttel der Restauration, wie noch Tucholsky sie in der Weimarer Republik erlebt hat – die Anwälte am wenigsten. Der Kampf um das Recht (Jehring), vor allem um die Werte der Verfassung muss ausgetragen werden und dieser Kampf wird in erster Linie mit und gegen Juristen geführt. Ende der sechziger Jahre wurden in München reihenweise Demonstranten verurteilt, weil sie sich an den Bayerischen Landtag angekettet hatten (Münchner »Kettenprozesse«). Das war nach damaliger Auffassung Landfriedensbruch. Die Taktik war von Anfang an offensichtlich: mit kleineren rechtlichen Verstößen bei Demonstrationen wurden Polizisten, Staatsanwälte und Richter so gereizt, dass sie unverhältnismäßig zurückschlugen. So sollte offen demonstriert werden, wie gewaltbereit sie sind.

Erst in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Mutlangen-Demonstrationen¹ ist man dreißig Jahre später zu der Erkenntnis gekommen, dass passiver Widerstand mit Gewalt nichts zu tun hat. Auf solche Abgrenzungsfragen kommt es an, wenn man entscheiden will, wie die Freiheitsrechte des Einzelnen und die öffentliche Sicherheit zueinander in ein ausgewogenes Verhältnis gesetzt werden können. Ich habe sowohl den weit ausgedehnten

Gewaltbegriff, den die Rechtsprechung damals verwendete, als auch die Taktik der außerparlamentarischen Opposition abgelehnt.

Oft brauchen Juristen einen Anstoß von außen, um zu verstehen, was sie da treiben. Als Fritz Teufel in der berühmten Szene vor dem Landgericht Berlin auf die Aufforderung des Richters, sich zu erheben, sagte: »Wenn es der Wahrheitsfindung dient!«, war ich wie so viele andere richtig begeistert: das war nicht nur eine gelungene Provokation, wir spürten, dass unter diesem Satz eine viel tiefere Erkenntnis lag. Er hat auch das Gericht beeindruckt: Obwohl er den Vorsitzenden Richter Schwerdtner nicht nur in diesem Verfahren laufen provozierte, wurde er freigesprochen, wie auch in einem anderen Verfahren, in dem es um Flugblätter gegen, die sich in ironischen Texten mit dem Anzünden von Kaufhäusern beschäftigten. Namhafte Gutachter (Alexander Kluge, Jacob Taubes² und einigen Germanisten) vermochten Schwerdtner und den anderen Richtern zu vermitteln, dass Ironie keine Aufforderung zum Handeln ist³. Aber weil er in anderen Verfahren verurteilt wurde und weil die Bundesrepublik sich tatsächlich mit den »fürchterlichen Juristen« der NS-Zeit nie auseinander gesetzt hat, wurde die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates weiterhin infrage gestellt.

[...]

Der Streit um die Robe

Es war ein Berliner Strafverteidiger, der sich als erster 1969 weigerte, in einem ganz normalen Prozess, der keinen politischen Hintergrund hatte, eine Robe zu tragen, obwohl das standesrechtlich vorgeschrieben war, denn »es könne nicht so sein, daß die Wahrheitsfindung am schwarzen Stoff hänge« Das Kammergericht⁴ schloss ihn vom Verfahren aus und der BGH bestätigte kurz da-

nach diese Linie in einem Parallellfall. Damit übernahm er (vermutlich unbewusst) die über zweihundert Jahre alten Positionen der preußischen Könige. 1713 legte Friedrich I von Preußen fest, dass Anwälte nur noch vor Gericht auftreten dürften, die »Pattent von mir haben«, die anderen jedoch »sollen gebrant-Marg und ewig in die Karre gespannt werden«. Die zugelassenen »atvocatten sollen schwarz gehen mit ein mentelchen bis an die Knie« und zwar auch außerhalb der Gerichte⁵! Damit waren sie mit Abdeckern, Henkern und Totengräbern auf die gleiche Stufe gestellt und hatten Probleme auf dem Heiratsmarkt, denn, wie eine Berliner Zeitung am 2. Juni 1714 schreibt: »Das hiesige frauenzimer scheineth sich zum Theil einen Ekel vor diese Mentel zu haben«.

Friedrich der Große verschärfte 1739 diese Regel noch mit seiner bekannten Bemerkung, die Anwälte müssten die Roben tragen »damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennt«. Schon dass sie sich mit Urteilen nicht sofort abfinden wollten, hat ihn gestört und er drohte, Anwälte »mit einem Hunde an der Seiten« aufzuhängen, wenn sie es wagen sollten, ihm »in abgetanen und abgedroschenen Sachen

* Wir danken dem Verlag RICHARD BOORBERG, Stuttgart für die freundliche Abdruckgenehmigung.

1 BVerfG NJW 1987, 43; NJW 1991, 271.

2 Über ihn liefert Henning Ritter eine schöne Skizze: Verehrte Denker, Zu Klampen 2012

3 Ulrich Enzensberger, Die Jahre der Kommune I 1967-1969, Kiepenheuer & Witsch 2004, Seite 234 ff und Seite 261 ff

4 KG NJW 1970, 482, BGH NJW 1970, 851

5 cit. n. Hartstang, Der deutsche Rechtsanwalt – Rechtsstellung und Funktionen Vergangenheit und Gegenwart, C.F.Müller, 1986 Seite 8 ff

6 Der Spiegel 9/1977 vom 21.2.1977

immediate memorialien übergeben zu lassen....«

Während in Rom, Paris und London, deren Anwaltstradition seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist, der Beitrag der Anwälte zum Rechtssystem immer anerkannt wurde, war es in Deutschland völlig anders. Hier nahmen nicht nur die Gerichte die Position der Monarchen ein, die Anwälte selbst waren es, die sich auch nach Einrichtung einer Freien Anwaltschaft nach 1871 entsprechend kleiden wollten. Aber der Hintergrund war ein ganz anderer als vor zweihundert Jahren: die Anwälte wollten nach außen zeigen, dass sie ein »Organ der Rechtspflege« waren und das konnten sie nur, wenn sie Roben hatten, die der Amtstracht der Richter und Staatsanwälte ähnlich sahen. Ich hatte wie viele Anwälte mit dem Begriff »Organ der Rechtspflege« meine Schwierigkeiten, denn in ihm steckt der Versuch, die Freiheit der Anwälte durch unangemessen enge Einbindung in die Interessen der Justiz zu beschneiden, wie es vor 1871 z.B. bei den Amtsanwälten üblich gewesen war. Erst die Neuordnung des Berufsrechts hat uns 1999 die richtige Formulierung gebracht: die Tätigkeit der Rechtsanwälte »dient der Verwirklichung des Rechtsstaats« (§ 1 Abs. 2 BORA). So verstanden dient es tatsächlich der Wahrheitsfindung, sich auf die gleiche Stufe zu stellen, wie Richter und Staatsanwälte – Fritz Teufel hatte das gespürt, als er sich den von ihm kritisierten Regeln beugte.

Bei der Neuordnung des Berufsrechts ist auch vereinbart worden, die Robe zu tragen, wenn es üblich ist (§ 20 BORA). Ich habe immer dafür plädiert, sie zu verwenden, wenn Richter und Staatsanwälte sie tragen, denn sie ist auch ein Zeichen gegenüber dem Mandanten, dass er mir nicht alles zumuten kann, was er vielleicht möchte; denn in einem Punkt hat Friedrich II. wohl recht: ohne Robe werden wir leichter mit unseren Mandanten verwechselt, als uns lieb und für unsere Arbeit gut sein kann.

Verteidigerüberwachung

Der Streit um die Robe war nur ein win-

ziges Detail der wichtigen Grundsatzfrage, welche Rolle Rechtsanwälte im Rechtssystem spielen. Sie musste in den Jahren zwischen 1970 bis zur völligen Neugestaltung des Berufsrechts neu definiert werden, denn die Strafverfahren, die aus der Politisierung des gesellschaftlichen Lebens beginnend von den Demonstrationen bis hin zum bewaffneten Kampf der RAF und anderer Terrororganisationen entstanden, haben die bis dahin bestehende Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen und den Anwälten völlig zerstört.

Wer bis 1970 seine Mandanten im Münchener Justizgefängnis Stadelheim (St. Adelheim) besuchte, und als Strafverteidiger da seine Stammgäste hatte, baute sich im Lauf der Jahre ganz selbstverständlich freundschaftliche Beziehungen zum Wachpersonal auf. Seine Mandanten wurden ihm geradezu auf dem Tablett serviert, mancher Kollege schickte Akquisitionsreferendare ins Gefängnis, denen die Wärter mit heißen Empfehlungen Untersuchungsgefangene schickten, die noch keinen Anwalt

hatten. Teilweise wurden Stapelvollmachten verwendet. Niemand sah ein Problem darin, sich bei den Wärtern zu Weihnachten und anderen Gelegenheiten durch angemessene Präsente zu bedanken. Natürlich wurden dabei auch rechtliche Grenzen überschritten. Ein berühmter Münchner Strafverteidiger brachte eines Tages seinem Mandanten nicht nur eine Packung Zigaretten zur Vernehmung mit, sondern gleich ein meterlanges Seil. Peter Baldau (38), der da einsaß, war auf die originelle Idee gekommen, Backsteine mit Farbe anzustreichen und als Goldbarren zu verhökern. Der Umsatz lag zwischen zwölf und 30 Millionen DM⁶. Kaum war sein Anwalt wieder verschwunden, seilte er sich nach Südfrankreich ab und als man ihn dort einige Zeit später verhaftete, wurde die Fluchthilfe offenkundig. So etwas waren Einzelfälle. Jetzt aber ging es um die Grundsatzfragen, um den Konflikt zwischen dem Gewaltmonopol des Staates, den Freiheitsrechten der einzelnen und der Art und Weise, wie sie miteinander in Beziehung standen.

Einzigartige Einblicke in die Welt des Rechts

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen.

In 29 eindrucksvollen und unterhaltsamen Reportagen liefert der Autor vielfältige Einblicke in die Innenwelt des Rechts im Allgemeinen und die anwaltliche Arbeit im Besonderen.

„Das Buch ist alles: Ein Buch über Anwälte, ein Geschichtsbuch, ein gesellschaftliches Buch, ein interkulturelles Buch - es ist all das, weil Benno Heussen in seinem tiefsten Innern ein Geschichtenerzähler ist, und seine Geschichten sind so gut, weil er sie wirklich erlebt hat, und seine Umwelt sehr genau betrachtet und uns davon erzählt.“

RA Markus Hartung, Berlin



Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt Richard Boorberg Verlag, 2013, 476 Seiten ISBN 978-3-415-04958-1, 44,90 EUR

Das Justizsystem war am leichtesten dadurch anzugreifen, dass man seine Unzulänglichkeiten offensichtlich machte. Mit Tätern wie Peter Baldau, die nur mehr oder weniger geschickt versuchten, mit geringen Strafen davon zukommen, brachte man jeden Prozess ohne große Probleme auf die richtige Schiene. Aber für politisch motivierte Täter, die bewusst ihre individuellen Rechte missachteten und den Prozess nur als Bühne benutzen wollten, um der Justiz ihre Unfähigkeit vor Augen zu führen, war das Justizsystem (damals noch) nicht geschaffen. Dieses Motiv haben die Verteidiger ganz gewiss verstanden. Aber es war nicht ihre Sache, festzulegen, wo die Grenzen lagen. Rechtsanwälte tragen zur Verwirklichung des Rechtsstaates dadurch bei, dass sie in jedem Einzelfall testen, wie belastbar er ist und so seine Lücken und Schwächen sichtbar machen. Es ist Sache des Gesetzgebers und der Gerichte, daraus ihre Schlüsse zu ziehen.

Am Anfang standen Richter und Politiker der Entwicklung hilflos gegenüber. 1970 wurde in Westberlin die körperliche Untersuchung aller Personen einschließlich der Anwälte angeordnet, die Inhaftierte besuchen wollten. Otto Schily, der damals Horst Mahler verteidigte, verweigerte die Untersuchung, gegen die alle Westberliner Anwälte unverzüglich protestiert hatten. Hans Dachs, der führende Revisionspezialist, nannte sie als »generelle Maßnahme ganz unmöglich und ungeheuerlich⁷.«

Aber die gesetzlichen Grundlagen waren schnell geschaffen: die *Hosenladenerlasse* folgten. Am 17. Juni 1972 schloss der Bundesgerichtshof Otto Schily als Verteidiger von Gudrun Enßlin aus, weil er verdächtig sei, Kassiber verschoben zu haben. Ob der Vorwurf berechtigt war, wurde nie geklärt, denn

das Bundesverfassungsgericht hob diese Entscheidung auf, weil sie keine gesetzliche Grundlage hatte.⁸ Nach dem Mord an dem Berliner Kammergerichtspräsidenten Günther von Drenckmann Ende 1974 wurden alle Gerichtsgebäude in Deutschland mit Sicherheits-schleusen versehen und die Anwälte davon nicht ausgenommen. Ein Anwaltsausweis wurde eingeführt, um wenigstens den Umfang der Untersuchungen zu beschränken. Ein Jahr später wurde Christian Ströbele von der Verteidigung ausgeschlossen und erhielt zehn Monate Haft auf Bewährung, weil er ein Informationssystem der Verteidiger im Stammheimprozess aufgebaut hatte. Er selbst hielt es damals für zulässig, räumt aber heute ein, man könne auch anderer Meinung sein. Andere Anwälte (Klaus Croissant, Jörg Lang oder Siegfried Haag), haben sich zweifellos strafbar gemacht.

Kurz darauf folgte der *Radikalenerlass*, gewiss der schwerste strategische Fehler Willy Brandts und seiner Partei in dieser Zeit. In allen Ausbildungsberufen, in denen man zwangsweise Referendar werden musste (Juristen, Lehrer usw.) genügte ein Foto von einer Demonstration, um seine Berufsaussichten zu vergessen. Gerd Tersteegen und andere Spezialisten im öffentlichen Recht und im Arbeitsrecht konnten wenig bewirken, erst 1985 entspannte sich die Situation.

Parallel dazu folgten gesetzliche und administrative Maßnahmen, die die Berufsausübung der Anwälte stark beeinträchtigten (z.B. durch die erleichterte Telefonüberwachung. Zwischen 1970 und 1978 gab es wegen der laufenden Verbrechen der RAF und anderer Terrorgruppen überhaupt keine Chance, Verständnis für die Position der Anwälte zu wecken. Deshalb haben sich auch eher

konservativ eingestellte Kollegen die Positionen der »Linken und Liberalen« zu eigen gemacht.

Aufgrund des großen Maßnahmenpaketes von 1974, mit dem viele Anwaltsrechte eingeschränkt wurden, darunter vor allem die Möglichkeit, mehrere Angeklagte zu verteidigen, vergrößerte sich die Zahl der kritischen Anwälte – eine ungeplante Nebenwirkung. Trotz des spektakulären Falles von Rolf Pohle ging es in München bei den Diskussionen um diese Fragen zwischen dem Münchner Anwaltverein, der Anwaltskammer, dem Republikanischen Club oder anderen Diskussionsrunden ruhiger zu. Beteiligt waren nicht nur ältere Kollegen, wie Sieghart Ott, Frank Niepelt und Eggert Langmann, sondern auch Jürgen Arnold, Hartmut Wächtler, Helmut Bendler, Friedrich Schikora und andere.

Bis das Bundesverfassungsgericht einige überzogene gesetzliche Maßnahmen wieder korrigierte, hatten wir Anwälte allen Grund, wegen dieser Beschränkungen unserer Rechte auf die Barrikaden zu gehen. Manche Verteidiger wie Philipp Heinisch, der sich über zehn Jahre lang als Verteidiger in dem Fememordprozess gegen Günter Sonnenberg engagiert hatte, war über die Untersuchungen in Stammheim so wütend, dass er sich im Sitzungssaal die Stiefel auszog und den Hosenladen öffnete, um zu demonstrieren, wie er zuvor behandelt worden war – ein Happening. Nach Abschluss des Verfahrens hat er die Zulassung zurückgegeben und ist nur noch als Künstler tätig.

Ich fand es beschämend, dass Politik und Justiz in wenigen Monaten vergessen hatten, dass ein Rechtssystem nur dann funktionieren kann, wenn man die Anwälte als ihren Teil und nicht als ihren Feind betrachtet. Auch wenn ein einzelner Anwalt sich verirrt, darf man nicht allen anderen gleichzeitig den Kampf ansagen. Im August 1973

Redaktionsschluss:
Immer am 20. des Vormonats

⁷ Der Spiegel Nr 45/1970, Seite 115

⁸ BVerfG NJW 1973, 696

⁹ BGH NJW 1972, 297

schrrieb ich ein satirisches Interview zwischen verschiedenen »Fachleuten« über die Frage »Verteidigerüberwachung: Ja oder Nein?«. Gleichzeitig aber ist es mir immer sehr seltsam vorgekommen, dass einige Anwälte gemeinsam mit den inhaftierten RAF Leuten von »Isolationsfolter« sprachen und immer wieder unangemessene Parallelen zur Verfolgung politischer Häftlinge unter Hitler oder Stalin zogen.

[...]

Kein Verteidiger kann sich emotional völlig von seinem Mandanten distanzieren, auch wenn er dessen Meinungen in keiner Weise teilt. Da entsteht eine Gruppendynamik, die man sorgfältig kontrollieren muss. Diese Grenze haben manche Strafverteidiger überschritten und umso tragischer ist es, wenn man aus der internen Korrespondenz zwischen den Baader-Meinhof Leuten lesen muss, wie verächtlich ihre Mandanten sie behandelt haben.

Das sozialistische Anwaltskollektiv

Wie unglaublich verquer die gesamte Situation war, zeigte sich im Streit über den Begriff »Sozialistisches Anwaltskollektiv«. Horst Mahler, Klaus Eschen und Christian Ströbele verwendeten diese Bezeichnung für ihre Berliner Sozietät und wurden gleich von der Anwaltskammer aufgefordert, diesen Unsinn zu lassen. Der Ehrengerichtshof suchte verzweifelt nach unpolitischen Argumenten und kam auf die seltsame Idee, das ganze als »unlautere Werbung« anzuprangern: eine solche Bezeichnung lege es nahe, anzunehmen, hier gebe es Rechtsrat – wie eben alles im Sozialismus – umsonst⁹. Der Bundesgerichtshof ging darauf nicht näher ein, meinte aber, »keinesfalls (dürfe) der Anwalt in einer Anzeige oder auf einem Praxisschild hervorheben, dass er eine bestimmte politische oder religiöse Überzeugung habe« (warum eigentlich nicht?). Ein unbefangener Dritter müsse glauben, dass die Anwaltschaft nicht unabhängig sei. Besonders in Berlin werde der Eindruck entstehen, hier werde ein Anwaltskollegium ähnlich jener in der DDR eingerichtet – und das seien nun wahrhaftig keine

unabhängigen Anwälte. Schon damals hätte man vielleicht auf den Gedanken kommen können, dass das »Anwaltliche Standesrecht« keine gesetzliche Grundlage hatte und dass über die Frage, was den Kern der Unabhängigkeit eines Anwalts ausmacht, ganz unterschiedliche Ansichten bestehen können. Aber das wurde erst 1987 entdeckt. Und über die Unabhängigkeit der DDR-Anwälte machte man sich zwei Jahre später nach dem Fall der Mauer noch ganz andere Gedanken.

Der Autor ist seit 1973 Rechtsanwalt in München und Berlin.

Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Fachbücher, u.a. zum Computerrecht, zum Vertragsrecht und zum Management von Anwaltskanzleien und Unternehmen.

Von 1999 bis 2007 war er Mitglied im Vorstand des DAV.

Als Honorarprofessor unterrichtet er an der Leibniz-Universität Hannover im Recht der Informationstechnologie.

Leserbriefe

Anmerkung zum NSU-Prozess:

Ist die Zeit des politisch engagierten und positionierten Verteidigers vorbei?

Im NSU-Prozess in München zeigt sich ein Trend, wonach offenbar jeder Verteidiger jeden ohne Ansehen der Person und des ihm vorgeworfenen Delikts verteidigt, so wie ein Arzt einen Kranken ohne Ansehen seiner Person und Krankheit behandelt. Die Berufsbezeichnung »Fachanwalt für Strafrecht« deutet an, in welche Richtung der Zug fährt.

Auf der letzten Mitgliederversammlung der Vereinigung Berliner StrafverteidigerInnen im Januar 2013 gab es eine Diskussion, als eine Kollegin, die selbst rechtsradikaler Tendenzen nicht verdächtig ist und in München verteidigt, für den Vorstand der Vereinigung kandi-

dierte. Sie erreichte im ersten Wahlgang fast die erforderliche absolute Mehrheit. In geheimer Abstimmung sah rund die Hälfte der über hundert Anwesenden kein Problem darin, sich in ihren beruflichen Belangen durch eine Kollegin vertreten zu lassen, die sich entschlossen hat, mit Vorbereitung und wahrscheinlicher Revision zwei/drei Jahre ihres Lebens für die Rechte einer Angeklagten zu investieren, die beschuldigt wird, an einer im Nachkriegsdeutschland beispiellosen rassistisch motivierten Hinrichtungsserie aus dem rechtsradikalen Milieu beteiligt gewesen zu sein.

Während der RAF-Prozesse gab es in der Anwaltschaft Streit zwischen links und rechts. Der gipfelte in der Berliner Strafverteidigerszene darin, dass der frühere Vorsitzende der Vereinigung Berliner StrafverteidigerInnen Gerd Joachim Roos mit Empörung in der Stimme die Zumutung zurückwies, er solle als Vorsitzender mit dem RAF-Verteidiger Otto Schily als einem möglichen Stellvertreter zusammenarbeiten. Roos verließ die Vereinigung und gründete einen eigenen Verein, der dann dahinsiechte. Die RAF-Verteidiger blieben. Schily trat später aus, als er Bundesinnenminister war.

Heute gibt es keinen richtigen Streit, sondern Bedenken. Im NSU-Prozess ist eine fachlich qualifizierte, politisch eher indifferent erscheinende Strafverteidigerriege am Zug. Sie macht gerade die Erfahrung, dass die Verteidigung nicht so weit über den Dingen oder so neutral zwischen den politischen Positionen steht, dass es nicht darauf ankommt, welches Gesellschaftsmodell diejenigen verwirklichen wollen, die sie gerade verteidigt. Das Modell der kämpferischen Demokratie, die sich ihrer Feinde erwehrt, ringt mit einem Modell, das man superpluralistisch nennen könnte.

Die gewalttätige radikale Rechte ist nicht so marginalisiert, dass das Gelächter über ihre Zurückgebliebenheit oder der innere Vorbehalt ausreichen, um sie gesellschaftlich auszuschalten. Seit der Wende in Deutschland haben infolge rechtsradikaler Gewalt ca. 183 Menschen (die Schätzungen und Zählungen variieren etwas) ihr Leben verlo-

ren. Ein Ende ist nicht abzusehen, wie die tägliche Zeitungslektüre lehrt. Unparteilichkeit oder der Rückzug auf die berufliche Funktion sind da mehr als fragwürdig. Warum ehren wir Hans Litten und ist unser zentrales Anwaltshaus und die Straße in Berlin, in der es sich befindet, nach ihm benannt? Etwa weil er sich in Strafprozessen für die Rechte brauner Mörderbanden engagiert hat? Nein, weil er als Anwalt die sich anbahnende Barbarei bekämpft und im Gerichtssaal Hitler höchstpersönlich in die Schranken verwiesen hat, solange das noch ging.

Ein ergebnisoffener Strafprozess ist, was Schuld und Unschuld, Härte und

Milde der Strafe angeht, ein Geschehen, in dem sich Kraft und Gegenkraft entfalten müssen, und jeder hat ein Recht auf einen fairen Prozess. Nur liefert das in Prozessen wie dem NSU-Prozess noch keine ausreichende Legitimation für AnwältInnen, die über eine Beteiligung am Verfahren frei entscheiden können. Wenn die Rechtsradikalen unter StrafverteidigerInnen kaum Kumpanen haben und selbst keine fähigen StrafverteidigerInnen finden, können sie sich von vom Staat zugeteilten verteidigen lassen. Dadurch wird der Rechtsstaat nicht zugrunde gehen.

Udo Grönheit,
Rechtsanwalt, Berlin

Bücher

Von Praktikern gelesen

Johanna Busmann

Chefsache Mandantenakquisition

Erfolgreiche Akquisestrategien für Anwälte

De Gruyter, 1. Auflage 2012, 521 Seiten,
ISBN 978-3-11-029362-3
69,95 EUR



„Wenn Du entdeckst, dass Du ein totes Pferd reitest, steig ab.“ Dass längst nicht alle Anwälte dieser Weisheit folgen, beschreibt Johanna Busmann mustergültig auf Seite 221 ihres detailreichen Handbuchs.

Der eine oder andere Anwalt „redet sich ein, dass es immer noch Hoffnung für tote Pferde gibt“ oder „fragen andere, wie sie tote Pferde reiten“. Dabei verrät Busmann: Jedes Detail anwaltlicher Akquise ist lernbar und stellt ihre These durch Hinweis, Tipps und Checklisten aus der Praxis gekonnt unter Beweis. Beim Lesen wird schnell deutlich: Die gelernte Pädagogin, Anwaltstrainerin und Dozentin weiß wovon sie redet und wie Anwältinnen und Anwälte denken oder denken sollten um sich am

Markterfolgreich zu behaupten. Im Allgemeinen sind die Ausführungen unterhaltsam, anschaulich und von einer zielführenden hohen Informationsdichte getragen. Hierbei langweilt sie den Leser nie und gibt wertvolle Informationen preis. Im Besonderen handelt Busmann alle nur denkbaren Akquisestrategien ab. Beispielhaft das Telefontraining: Wann hat der Mandant das positive Gefühl, den Anwalt endlich telefonisch erreicht zu haben ohne ihn gesprochen zu haben und ohne die Mitarbeiter in Verlegenheit zu bringen? Wie strukturiere ich Mandantengespräche? Wann und wie informiere ich den Mandanten zufrieden stellend über die Vergütung? Wie gelingt mir erfolgreich der Kontakt zu Journalisten? Qualität und Reputationsmanagement – eine Frage der Wahrnehmung? Und nicht zuletzt ein heikles Thema: Wann verleihe ich schwierigen Mandanten Macht, meine Mitarbeiter oder mich zu ärgern? Wann geht „Würde, Ausstrahlung, Image, Zeit, Geld, Energie – und am Schluss noch die Gesundheit“ verloren? Wann sage ich „Nein“?

Eines ist sicher: „Jammern fällt aus!“

Gregor Samimi,
Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schmidt-Futterer

Mietrecht

Verlag C.H. Beck
11. Auflage 2013, XXIV, 2883 Seiten
ISBN: 978-3-406-63877-0-9
179,00 EUR



Der berühmte Großkommentar hilft, im Mietrecht die Möglichkeiten der Vertragsfreiheit und die Regelungen zum Schutz der Vertragsparteien richtig miteinander abzustimmen. Das erst-

klassige Standardwerk zum gesamten Wohnraum- und Gewerberaummietrecht bietet ein einmaliges Informationsangebot zum geltenden Mietrecht. Durch die kommentarmäßige Darstellung kommt das Werk der Arbeitsweise der Rechtsanwälte und Richter entgegen, auch komplexe und schwierige Rechtsverhältnisse primär über die Gesetzesnorm zu lösen. Übergreifende Gesichtspunkte und Nebenvorschriften gesondert erläutert.

Die Neuauflage 2013 berücksichtigt alle bedeutsamen neuen BGH-Entscheidungen, die seit Erscheinen der 10. Auflage Anfang 2011 ergangen sind. Es wurden folgende Gesetzesnovellen berücksichtigt:

- das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechterträge (Neufassung der §§ 481 - 486 BGB)
- das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAGEE)
- die nunmehr stets anzuwendende Neufassung der Trinkwasserverordnung
- das neue, intensiv diskutierte Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz-MietRÄndG)
- erstmalige Kommentierung der mietrechtlich relevanten Regelungen in

der ZPO (§§ 283 a, 712, 721, 765 a, 794 a, 885, 885 a und 940 a ZPO)

Durch die schnelle Einarbeitung, insbesondere der Änderungen im Mietrecht des BGB's und der ZPO zeigt dieser erstklassige Grundkommentar, dass er immer aktuell ist. Er ist ein sehr guter Begleiter für die tägliche Praxis, nicht nur für Richter und Anwälte sondern auch für Vermieter und Mieter bzw. Hausverwaltungen etc.

*Stephan Lofing,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Prof. Dr. Hartmut Oetker (Hrsg.):

HGB

Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Verlag C.H. Beck
3. Auflage, 2013, XLII, 2247 Seiten, in Leinen
ISBN 978-3-406-64326-2
195,00 EUR



Das gesamte Handels- und Gesellschaftsrecht lässt sich heute nicht mehr in einer zusammenhängenden Kommentierung in einem Band darstellen. Für den schnellen Gebrauch kann

durchaus noch immer der „Baumbach“ aus dem Hause C. H. Beck dienen, der das HGB und Nebengesetze kommentiert. Der neu in 3. Auflage erschienene „Oetker“ ist für vertiefende Recherchen bearbeitet. Er konzentriert sich daher auch ganz auf die Normen des HGB. Handels- und gesellschaftsrechtliche Nebengesetze einschließlich der Vorschriften zu den Handelsbüchern werden nicht kommentiert, da diese sich zu einer eigenständigen Materie entwickelt haben.

Umfang und Schwerpunkt der Kommentierungen orientieren sich an der Bedeutung der Probleme in der Praxis. Das umfangreiche Entscheidungsmaterial der Gerichte wird umfassend aufbe-

reitet und systematisch dargestellt. Europarechtliche und internationale Überlagerungen des deutschen Rechts sind in die Kommentierung eingearbeitet. Zum Abschluss einer Erläuterung wird auf Dispositivität und Beweislast hingewiesen. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der ausführlichen Kommentierung des Rechts der Personenhandelsgesellschaften unter Einbeziehung des Konzernrechts sowie des Insolvenzrechts. Eine bedeutende Änderung in der 3. Auflage ist die Einarbeitung der Reform des Seehandelsrechts, das neu strukturiert und modernisiert wurde. Zu nennen ist neben der Abschaffung überholter Instrumente (z. B. Partenreederei) insbesondere die Anpassung des Seefrachtrechts an internationale Regeln. Die Bestimmungen über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See wurden an das EU-Recht angepasst. Auch das allgemeine Transportrecht wurde harmonisiert. Ferner modifizierte der Gesetzgeber die Regelungen über den gutgläubigen Erwerb des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs, des Frachtführers, des Spediteurs und des Lagerhalters. Weitere, kleinere gesetzliche Änderungen brachten das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts sowie das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen. Eingearbeitet ist ferner neue Rechtsprechung, beispielsweise die des EuGH zu Sitzverlegung und Niederlassungsfreiheit. Im Rahmen von § 346 wird erstmals die Neufassung der Incoterms® als wichtigste Musterklauseln berücksichtigt. Sofern einschlägig, wird in den Kommentierungen auf die Vorschläge zum geplanten Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR) hingewiesen. Das Werk wendet sich an alle mit dem Handels-, Bank- und Wirtschaftsrecht befassten Juristen, Notare, Ministerialbeamte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Es ist ein guter Begleiter in der Anwalts- und Notariatskanzlei. Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/11109645.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar*

Birgit Niepmann/ Werner Schwamb

NJW Praxis Band 22

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts,

Verlag C. H. BECK, 12. Auflage, 2013,
XVI, 472 Seiten, kartoniert 49,00 EUR
ISBN 978-3-406-64258-6
49,00 EUR



Das Handbuch zur Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts liegt nun in der 12. Auflage vor. Dieser Band der NJW-Praxisreihe basierend auf der aktuellen Gesetzeslage sowie den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate der OLG.

Die Neuauflage bringt den Praktiker auf den aktuellen Stand in der Rechtsprechung und Literatur zum Unterhaltsrecht.

Im ersten Teil des Buches werden die Anwendung von Tabellen (z.B. Düsseldorf Tabelle) und Leitlinien für die Unterhalt-Bemessung an zahlreichen Beispielen erläutert. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der konkreten Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruches. Dabei werden die Bedürftigkeit des Berechtigten, die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die zeitliche Begrenzung des Unterhalts dargestellt.

Besondere Berücksichtigung fanden die Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Dreiteilungsmethode, zu den Hartz IV Sätzen sowie die Rechtsprechung im Anschluss an die 2009 in Kraft getretenen Reformen des Verfahrensrechts, Güterrechts und des Versorgungsausgleichs.

Der Band ist sehr praxisorientiert und wendet sich sowohl an Richter, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Familienrecht, als auch an Notare und Behörden.

*Katrin Böttcher,
Rechtsanwältin*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
07.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
08. - 09.11.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.10.	150 Jahre deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit	Dr. Eckart Hien	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
09.10.	Aktuelle Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr	Walter Bütner	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.10.	Die neue HOAI 2013	Dr. Heiko Fuchs	DAI www.anwaltsinstitut.de
10. - 11.10.	International Investment Agreements - Balancing Sustainable Development and Investment Protection	Prof. Dr. Steffen Hindelang	FU Berlin www.internationalinvestmentlaw.com
10.10.	Bilanzkunde für Juristen - Basiskurs	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
11. - 12.10.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-Dieter Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.10.	Bilanzkunde für Juristen - Aufbaukurs und Case Study	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.10.	Neues zum Personalvertretungsrecht in NRW - Die LPVG-Novelle 2011 in der Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und die aktuelle Rechtsprechung zum LPVG NRW	VRiOVG Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
12.10.	Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht - erfolgreiche Verteidigungsstrategien	Frank Johnigk	DAI www.anwaltsinstitut.de
14./15.10.	Menschenrechte und EU-Recht im Arbeitsrecht	Dr. Nina Althoff Dr. Klaus Bertelsmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	RVG - Workshop, Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und neueste Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16./ 17.10.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.10.	Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes Berlin	Roland Weber	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
16.10.	Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung	Dr. Georg Jennißen	DAI www.anwaltsinstitut.de
17. - 18.10.	3. Deutscher Compliantetag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18. - 19.10.	8. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.10.	Arbeitsrecht aktuell: arbeits- und sozial- versicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Prof. Dr. Winfried Boecken	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

18. - 19.10.	Einführung in das private Baurecht - Teil 1	Dr. Edgar Jousen Dr. Tobias Rodemann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.10.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012: Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Thomas Schomerus Sebastian Lovens, LL.M.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
18.10.	Massegenerierung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung	Dr. Andreas Olaf Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Arbeitsrecht aktuell Teil 3	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.10.	Binnenmarkt, Organschaft, Vorsteuerabzug	Dr. Christoph Wäger	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.10.	Hartz IV - aktuell Aktuelle Rechtsprechung und Verfahrensrecht	Arne Böthling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.10.	Internationales Familienrecht - Rom III, Rom IV, Europäische UnterhaltsVO, KSÜ	Dr. R. Kemper	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	R. Schinz	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Praxis der GmbH	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Praxiskauf- und Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten	T. Münch	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Schnittstellen Bau- und Insolvenzrecht	A. Gerner	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Software und Schutzrechte (Patent- und Urheberrecht)	Dr. Thomas L. Bittner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.10.	Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&O-Versicherung, Managerhaftung	Prof. Dr. Georg Annuß	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Aktuelles aus dem Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht	Dieter Kehl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.10.	Familienrecht in Migrationsfamilien - Unterhalt, Sorgerecht, Kindesentführung	Michael Grabow	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Krankenhausarbeitsrecht	Dr. jur. B. Lambrecht	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
26.10.	Litigation PR und Krisenkommunikation im Strafverfahren	Christopher Hauss Andreas Hennecke	RAV e.V. www.rav.de
26.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
26.10.	Problemkinder im Erbrecht	Thomas Littig	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Prüf- und Hinweispflichten bei Abwicklung eines Bauprojekts	Dr. P. Hammacher	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
26.10.	Wahrnehmbarkeit bei Unfallflucht und Neues zu behördlichen Messverfahren	Klaus Schmedding	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28./ 29.10	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuztkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28./ 29.10.	Allgemeines Hochschulrecht - Grundlagen und aktuelle Praxisprobleme: Hochschulorganisation, Bologna-Prozess, Plagiate u. a.	Prof. Dr. Max-Emanuel Geis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

Termine

30.10.	SGB II und SGB II - Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis	Dr. Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.10.	Vergabeverfahren von A-Z - Rechtssichere Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de
01. - 02.11.	19. Steueranwaltstag Berlin 2013		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01. - 02.11.	Forum Sozialrecht 2013	Dr. M. Neumann H. Siebel-Huffmann P. Theobaldt	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
01. - 03.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation und Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
01.11.	Aktuelle Rechtsprechung WEG-Recht	Dr. O. Elzer	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
01.11.	Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht	Dr. Ingo Drescher	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.11.	Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und versicherungsrechtliche Folgen	Prof. Dr. Karl Maier Gesine Reisert	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	R. Paschke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
02.11.	Reform der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen	Dr. Michael Giers	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.11.	Strafverteidiger vs. Staatsanwalt	Andreas Franck Sascha Petzold	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
06.11.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Arbeitsunfähigkeitsbegutachtung im MDK-BB	Dr. Marschand	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.11.	Telefontraining für Mitarbeiter in Anwalts- und Notariatskanzleien	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.11.	Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Microsoft Office: Word Aufbau - effektiv -	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08. - 09.11.	Berliner Familienrechtstage	VRiBGH Dose RiKG Dr. Menne VRiOLG a.D. Dr. Gerhardt	GJI Gesellschaft für Juristen-Information mbH www.gji.de
08. - 09.11.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
08. - 09.11.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.11.	Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht	Michael Funke-Kaiser	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.11.	Microsoft Office: Excel für Profis	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.11.	Effektive Prüfung von Rentenbescheiden	Dr. Peter Lange	DAI www.anwaltsinstitut.de

Hallo, liebe Kollegen in Berlin !

Hier können Sie Ihre **Kanzlei-(Zweig-)Niederlassung an der Nordsee** i. Krs. Cuxhaven zum „Immobilienpreis inflations-sicher“ erwerben! Gebe aus Altersgründen meine seit 36 J. bestens eingef. - laufende - Kanzlei incl. Wohn-u. Kanzleigebäude (2 ETW: 44 qm + 137 qm u. Kanzlei-ETW 124 qm) in Top-Lage einer Gross-Gem. v. d. Toren Bremerhavens i. LKrs. Cuxh. o h n e jede Abfindungsforderung zum reinen Immobilien-Kaufpreis ab. – Arbeitseinführung in die Mandantschaft ist selbstverständlich.

Exposé per e-mail anfordern:
kanzlei@dr-schultze-petzold.de

Wir suchen Ersatz für das dritte Mitglied unserer **Bürogemeinschaft** in schönen Räumen am **Theodor-Heuss-Platz.** Telefon (030) 306 71 30

Büroraum Schloßstraße in Steglitz frei

Ab 01.12.13 werden 2 Räume nebst anteilig Keller & Gemeinschaftsfläche frei. Gesucht wird ein(e) nette(r) und aufgeschlossene(r) Kollege(in) mit dem Ziel einer langfristigen gemeinschaftlichen Büronutzung und bei Interesse auch einem inhaltlichem Austausch.

E-Mail: Bueroraum-Steglitz@gmx.de

Sie haben mehrere Jahre Erfahrungen im

Bau- & Immobilienrecht

gesammelt, legen Wert auf eine gemeinsame Herangehensweise und haben Interesse, in einer ausschließlich im Bau- & Immobilienrecht tätigen Kanzlei zu arbeiten, so bitte ich um Kontaktaufnahme unter:

List Rechtsanwaltskanzlei,
Kurfürstendamm 115 c, 10711 Berlin
 Tel.: 0172 / 327 99 90

Axel.List@Rechtsanwalt-List-berlin.de
www.ListRechtsanwaltskanzlei.de

Berliner RA mit 21-jähriger Berufspraxis –

1. jur. Staatsex. mit vb 1988 in Bonn, mehrfacher FA (3 FA-Kurse) – **bietet** vertrauensvolle und zuverlässige schnelle **Zuarbeit** in allen Verkehrs- und Haftpflichtversicherungssachen von A - Z inkl. Zivil und Bußgeldsachen mit Terminvertretungen an. Sehr mobil, da Kanzleisitz U-Bahnnähe U9 Spichernstr.

Kontakt: tel. 030-88715084 Email: hw@kanzlei-wiewer.de

Grunewaldstraße Nähe Amtsgericht Schöneberg

Rechtsanwalt und Notar bietet **hellen Büroraum**, ca. 30 m², Parkett, ggf. mit zusätzlichem Arbeitsplatz.

Telefon: (030) 854 20 57 E-Mail: ra_wallis@t-online.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft im Friedrichshain

bietet in angenehmer Arbeitsatmosphäre Kollegen/-in (RA, StB) schönen Büroraum (ca. 20 qm, verkehrsgünstige Lage) zur Vermietung für 490,00 € zzgl. USt. (inkl. Betriebskosten, Strom, Mitbenutzung von Wartebereich, WC, Teeküche, Besprechungsraum). Anmietung eines Sekretariatsarbeitsplatzes ist möglich.

Kontakt: RA Michael Schärf
 Tel.: 030/29364055 mail@ra-schaerf.de

KMK Rechtsanwälte & Notare

Knesebeckstraße 54, 10719 Berlin

Etablierte/r Notar/in gesucht!

Sie sind ein/e erfolgsorientierte/r Notar/in, der/die weiterkommen möchte? Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir sind eine erfolgreiche Notariatskanzlei mit Anspruch und Niveau, die seit rd. 25 Jahren solide gewachsen ist.

Wir gehen in Zukunftsmärkte mit Marktdurchdringung. Wir bieten die Plattform, ein junges Team, Option zur Steigerung von Honorar und Lebensqualität sowie eine 1a-Location.

Sabine Massih, Mail: sabine@massih.de

FA/FAin für Erbrecht gesucht

Kanzlei in Schöneberg mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht sucht FA/FAin für Erbrecht in freier Mitarbeit, Anstellung nach Kennenlernphase denkbar.

Tel. 0800 - 546 2000 (gebührenfrei)
oder info@stephan-sieh.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kanzleiräume (Untervermietung)

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Berlin-Wilmersdorf (nahe Ludwig-Kirch-Platz) bietet 2-3 Büroräume zur Untermiete, da unser Platzbedarf geringer geworden ist. Mitnutzung des Besprechungsraums möglich. Anschlüsse für moderne Bürokommunikation sind vorhanden.

Kontakt: kanzlei@rakh.de oder Telefon: 030/8827667.

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit im Strafrecht.

Tel.: 0177- 4720457

Kanzlei abzugeben

Voll eingerichtete Kanzlei – auch geeignet für 2 Anwälte (-innen) in bevorzugter Lage in Kreuzberg (sehr günstige Miete) unentgeltlich abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2013-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ROLEMA

Rechtsanwälte • Notare

Wir suchen eine(n) unternehmerisch denkende(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für unsere Sozietät.

Wir sind eine renommierte Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei und beraten vornehmlich mittelständische Unternehmen im gesamten Wirtschaftsrecht.

Ihre guten juristischen Fähigkeiten sollten durch Prädikatsexamen belegt sein. Mehrere Jahre Berufserfahrung und ein eigener – gerne auch noch ausbaufähiger – Mandantentstamm wären von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine moderne Büroinfrastruktur in bester Lage Berlins, Unterstützung bei der Entwicklung Ihres Mandantenstammes, ein kompetentes Team sowie die konkrete Chance Partnerin bzw. Partner zu werden.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, sprechen Sie uns an.

ROLEMA

Rechtsanwälte • Notare

Dr. Frank Rodloff
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin
Telefon: +49-(0)30-88 72 45 - 31
Internet: www.rolema.de
Mail: rodloff@rolema.de

Sozietät aus zwei Rechtsanwälten, Notar und Steuerberater, bietet 1 bis 3

Zimmer mit Aussicht

im 12. Stock zwischen Oberbaum- und Elsenbrücke, nette Atmosphäre und kollegiale Zusammenarbeit; zunächst zur Untermiete (auf Wunsch mit Nutzung des Sekretariats und Besprechungszimmers), später ggf. auch gerne engere Zusammenarbeit in Sozietät.

Wegen unserer internationalen Ausrichtung wären Fremdsprachenkenntnisse für eine engere Zusammenarbeit von Vorteil.

Kontaktaufnahme bitte über
info@kanzlei-zmg.de oder 0173 - 20 40 583.

B | G | K | W Rechtsanwälte

Wir bieten einem/r Kollegen/in die **Zusammenarbeit in repräsentativen Kanzleiräumen** in Berlin-Mitte an. Kooperation mit Steuerberatern besteht.

Telefon: (030) 20 62 48 90 oder E-Mail office@bgkw-law.de

Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

Bürogemeinschaft bietet Büroraum in der

**FRIEDRICHSTRASSE
NÄHE GENDARMENMARKT**

Wir bieten 1 helles Zimmer ca. 25 - 30 qm und die Mitbenutzung des Besprechungszimmers sowie einen Sekretariatsplatz.

Gern können Sie bei uns auch eine Zweigstelle einrichten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
oder unter Telefon 0175-373 01 40

NEUES BÜRO

Neue Ziele? Sie suchen ein Büro, in dem Sie sich verwirklichen können? Wir wollen in Berlin-Charlottenburg eine neue Gemeinschaft gründen und suchen eine/n weitere/n Mitstreiter/in (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin).

Telefon: 030/3123024

**Diverse Büromöbel USM-Haller
in sehr gutem Zustand zu verkaufen.****Bibliothek,**

L: 550 cm x H: 245 cm x T (unten): 50 cm x T (oben): 35 cm mit Hängeregistratur (8x), anthrazit

Sideboard-Element mit 6 geschlossenen Einheiten.

L: 225 cm x H: 70 cm, anthrazit mit schwarzer Granitabdeckplatte

Besprechungstisch

Knoll, oval mit Granitplatte, rot/braun gemasert

6 Charles Eams Konferenzstühle, Leder

Tel.: (030) 890 92 471

E-Mail: mail@notar-herwig.de

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

Baukammer Berlin

auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 4/2013 ist am 22. November 2013

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)
Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-9** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Charlottenburg/Adenauerplatz:

schöner, heller Büroraum (25 m²), Berliner Altbau, Doppelflügeltüren, Eichenparkett in stilvollen Kanzleiräumen in sehr freundlicher Bürogemeinschaft zum 1.8.2013 zu vermieten. Auf Wunsch Anbindung an Sekretariat / Telefonservice.

mail@kanzlei-offermann.de

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm gesucht

zur Untermiete von 1-3 Büroräumen in repräsentativer, neu sanierter Lage am Kurfürstendamm. Anschluss an vorhandene Bürokommunikation möglich. Wir (Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Steuer-/Gesellschaftsrecht) wünschen uns kollegiale und angenehme Zusammenarbeit, spätere Sozierung erwünscht.

Streitz-Tegeler Rechtsanwälte,
 Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin,
 Ansprechpartnerin: Frau RAin Dr. Brigitte Streitz,
 Tel.: (030) 889 286 00, E-Mail: info@streitz-tegeler.de

Verkaufe alte juristische Bibliothek: u.a.

ca. 9 lfm.

- Entscheidungen des Reichsgerichts Zivilsachen Band 1-98 (1880-1920), Band 132 (1931), Band 142 (1934), Band 151 (1936), Band 152 (1937)
- Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch Band 1-2 (1912-1913)
- Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche Band 1-2 (1921)
- Anleitung zur strafrechtlichen Praxis (1929)
- Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Hrsg. Dr. L. Eneccerus u.a. Band I.1-II.3 (1921-1923)
- Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I-VII (1912-1922)
- Deutsche Notar-Zeitschrift (1931-1940)
- Bürgerliches Gesetzbuch, nebst dem Einführungsgesetz (1909), Hrsg. Dr. O. Sitcher
- Kriegssachschädenrecht - Kommentar (1944) Hrsg. Dr. B. Dandelmann u.a.
- Zivilprozessordnung (1950) Kommentar, Hrsg. Dr. A. Baumbach
- Handelsgesetzbuch (1920) Verlag Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
- Bureaubuch des Rechtsanwalts und Notars (1902) von F. Wagner
- Juristische Wochenschrift (1911-1919)
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1932)

Preis - auch für Einzelbände - verhandelbar

Rechtsanwältin Helga Druckenbrod,
Muthesiusstraße 8, 12163 Berlin, 030 7926005

Fachanwälte gesucht

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Büroräume für Kooperation

FAin für FamR bietet Kollegen/in in repräsentativen Büroräumen in Wilmersdorf einen Büroraum zur Untermiete. Nebenräume und ein großzügiges Besprechungszimmer können mitbenutzt werden. Zusätzlich ist ein Arbeitsplatz im Sekretariat vorhanden. Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Vertretung erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2013-3** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei am Bundesplatz bietet schönen ruhigen **Büroraum (24 qm)** nebst Sekretariats-Arbeitsplatz in repräsentativem Stuckaltbau an Kollegen/-in zunächst zur Untermiete. Spätere erweiterte Kooperation / gemeinsamer Außenauftritt möglich.

Anwaltskanzlei-Haaser

Telefon (030) 857 70 80

Fachanwaltskanzlei f. Immobilienrecht am Ku'damm (8 Berufsträger, 2 Standorte, 1a Lage, Notariat) sucht zur Verstärkung des Teams und zur langfristigen, kollegialen Zusammenarbeit eine(n) **Kollegin/Kollegen mit Schwerpunkt im privaten und öffentlichen Baurecht** mit fachanwaltlicher Qualifikation. Eigener Mandantenstamm ist erwünscht.

Katrin.Dittert@akd-law.de

www.akd-law.de

Fachanwaltskanzlei in Friedrichshain

Es werden zentral gelegen repräsentative Räume angemietet (ca. 150 qm), für die wir einen weiteren Kollegen/in oder Steuerberater/in oder Sachverständigen/in in Bürogemeinschaft suchen. Wir bieten ein Arbeitszimmer (ca. 20 qm) und zur gemeinschaftlichen Nutzung einen sehr großzügigen Empfangsbereich, Besprechungsraum und Küche (Warmmiete ca. 550,00 Euro zzgl. MwSt.).

Kontakt: mail@kanzlei-geistdoerfer.de,
 Frau Geistdörfer-Hoch: Tel. 030/40393553

Arbeitsrechtskanzlei in Berlin-Charlottenburg von Fachanwalt für Arbeitsrecht altersbedingt zum 01.01.2015, auf Wunsch auch später, abzugeben. Bisher Beratung und Vertretung nur von Arbeitnehmern, Betriebsräten und Gewerkschaften.

Schöne Räume, umfangreiche Bibliothek, zentrale Lage, gute Verkehrsanbindungen.

RA Prof. Dr. H. Wolter

Knesebeckstr.76 · 10623 Berlin · Tel.: 030-939 33 30
 Fax: 030- 939 33 33-3 · www.rawolter-berlin.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen
AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 17/5 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„TERMINSVERTRETUNGEN“ SIND SIE BEI
ÜBER **16.800 RECHTSANWÄLTEN** IN
BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT
TELEFON (030) 833 70 87 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Niederländischer Anwalt

Wouter Timmermans, ein niederländischer Anwalt, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin, steht deutschen Kollegen für entsprechende Mandatsübernahmen auf dem Gebiet des niederländischen Zivil- und Zivilprozessrechts im gesamten niederländischen Raum zur Verfügung.

Herr Wouter Timmermans (advocaat)
STENNER Partnerschaftsgesellschaft - Rechtsanwälte -
Lennéstr. 9, 10785 Berlin, Tel. 030 8562120, Fax 030 85621212,
wouter.timmermans@stenneronline.de, www.stenneronline.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

„RA-Mobile macht das mobile Arbeiten **einfach und komfortabel.**“

RA Stephan Glaser, Köln

NEU: Jetzt die RA-Mobile App im App Store kostenlos herunterladen!



- ✓ Sicher verschlüsselter Sprach- und Dokumentenworkflow zwischen Smartphone und Kanzlei-EDV
- ✓ **Weltneuheit:** Diktierfunktion mit integrierter Dokumentenansicht
- ✓ Dokumentenverwaltung
- ✓ RA-Tools
- ✓ DictaNet und RA-MICRO Schnittstellen

RA-MOBILE

ANWALTSSOFTWARE

www.ra-mobile.de · INFOLINE 0800 726 42 76